



1536/AB

27. Nov. 2007

zu 1464 IJ

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGFJ-11001/0146-I/A/3/2007

Wien, am 26. November 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 1464/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und
GenossInnen** wie folgt:

Zunächst wird festgehalten, dass sich die Anfrage einerseits auf nach dem
Bäderhygienegesetz genehmigte und damit in meinen Ressortbereich fallende
Anlagen bezieht, andererseits auf gewerbliche Bäder, die nicht in meinen
Zuständigkeitsbereich fallen.

Bei nach dem Bäderhygienegesetz genehmigten Anlagen erfolgt die behördliche
Kontrolle nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes bzw. der
Bäderhygieneverordnung.

Bäder, wie auch Whirlpools, Saunanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und
Kleinbadeteiche, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden
Tätigkeit betrieben werden, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im
Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1994. Die bäderhygienerechtlichen
Hygienevorschriften (III. Abschnitt des Bäderhygienegesetzes sowie die
Bäderhygieneverordnung) gelten auch für diese Bäder und Einrichtungen als
Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1
der GewO 1994 (vgl. § 1 Abs. 3 BHygG). Sowohl die Genehmigung als auch die
behördliche Kontrolle dieser Bäder erfolgen nach den Bestimmungen der
Gewerbeordnung.

Soweit in den an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
gerichteten Beantwortungen durch die Bundesländer bzw. die AGES Wien,

Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene, undifferenziert auch auf gewerbliche Bäder Bezug genommen wurde, sind die diesbezüglichen Ausführungen auch in der nachfolgenden Beantwortung enthalten.

Die einzelnen Stellungnahmen der Länder zeigten auch deutliche Unterschiede hinsichtlich der Überprüfungsintervalle auf, die Zweifel entstehen lassen, ob die vorgeschriebenen Überprüfungen eingehalten wurden. Ein dazu in Auftrag gegebener Bericht der LandessanitätsdirektorInnen wird bei der nächsten Konferenz der leitenden SanitätsbeamtInnen erstattet werden.

Frage 1:

Kärnten:

Bezirk	Genehmigte Anlagen nach dem BHygG Stichtag 31.12.2006
Klagenfurt-Stadt	9
Villach-Stadt	(19 nach GewO in Verbindung mit BHygG)
Feldkirchen	35
Hermagor	53
Klagenfurt-Land	0
Spittal/Drau	5
St. Veit an der Glan	(15 nach GewO in Verbindung mit BHygG)
Villach-Land	6
Völkermarkt	2 (und 33 nach GewO in Verbindung mit BHygG)
Wolfsberg	3

Tirol:

(Anmerkung: die Bezirke werden in den Aufstellungen wie folgt abgekürzt: I – Innsbruck, IL – Innsbruck-Land, IM – Imst, KB – Kitzbühel, KU – Kufstein, LA – Landeck, LZ – Lienz, RE – Reutte und SZ – Schwaz.)

Mit 31.12.2006 gab es in Tirol 89 nach dem Bäderhygienegesetz genehmigte Anlagen:

Bezirk	I	IL	IM	KB	KU	LA	LZ	RE
SZ	Gesamt							
BHygG	2	10	14	30	6	15	0	1
11	89							

Anzumerken ist, dass in der Aufstellung der Gesamtzahl der nach dem Bäderhygienegesetz genehmigten Anlagen auch Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder enthalten sind, welche nach § 9 Abs. 1 BHygG periodisch wiederkehrend an Ort und Stelle zu überprüfen sind.

Burgenland:

Bezirk Neusiedl/See	22
Bezirk Eisenstadt/Umgebung	18
Bezirk Mattersburg	12
Bezirk Oberpullendorf	9
Bezirk Oberwart	12
Bezirk Güssing	1
Bezirk Jennersdorf	0*
Magistrat Eisenstadt	3
Magistrat Rust	1**

* Im Bezirk Jennersdorf ist ein wasserrechtlich genehmigter Badesee (in Königsdorf), aber keine Anlage, die nach dem Bäderhygienegesetz genehmigt ist, vorhanden.

** Anlagen, die nach der Gewerbeordnung vom Magistrat Rust genehmigt sind, wurden nicht berücksichtigt. Auch hier gab es keine Erkrankungen.

Wien:

Es gab in Wien mit Stichtag 31. Dezember 2006 insgesamt 443 nach dem Bäderhygienegesetz genehmigte Anlagen.

Vorarlberg:

Bezirk	Anlagen
Bludenz	14
Bregenz	10
Dornbirn	8
Feldkirch	27
Vorarlberg gesamt	59

Steiermark:

Bruck an der Mur	3
Deutschlandsberg	6 genehmigte Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz (Hietlbad, Schwanberg, Kleinbadeteich Rauchhof, Lehrschwimmbecken der Hauptschule Stainz und Lehrschwimmbecken der Volksschule Lannach)
Feldbach	10
Fürstenfeld	1 (Badeteich Großsteinbach)
Graz-Umgebung	5
Hartberg	9
Judenburg	4 Hallenbäder sowie 3 Freibäder nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes genehmigt
Knittelfeld	2
Leibnitz	--
Leoben	Mit Stichtag 31.12.2006 13 genehmigte Bäder, genehmigt nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 unter materieller Anwendung des Bäderhygienegesetzes
Liezen	21
Bad Aussee	10
Gröbming	1
Murau	18

Mürzzuschlag	Zum Stichtag 31.12.2006 3 bewilligte Anlagen sowie eine Errichtungsbewilligung nach dem Bäderhygienegesetz.
Radkersburg	Leermeldung
Voitsberg	6
Weiz	15
Magistrat Graz	10

Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn
22

Politischer Bezirk Schärding
10 genehmigte Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz

Politischer Bezirk Gmunden
17 genehmigte Anlage nach dem Bäderhygienegesetz mit Stichtag 31.12.2006

Politischer Bezirk Wels-Land
Es gibt 6 nach dem Bäderhygienegesetz genehmigte Anlagen

Politischer Bezirk Freistadt
16 Anlagen

Politischer Bezirk Eferding
6 genehmigte Anlagen
3 Freibäder, 3 Hallenbäder

Politischer Bezirk Steyr- Stadt
Im Verwaltungsbezirk Steyr Stadt gibt es 2 Hallenbäder (Städtisches Hallenbad Haratzmüllerstraße bzw. Hallenbad der Caritas-Jugendheim Steyr-Gleink) sowie 2 Freibäder (Städtisches Freibad Haratzmüllerstraße, bzw. die Schwimmschule – Schwimmschulstraße)

Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems
25

Politischer Bezirk Wels- Stadt
1 Anlage

Politischer Bezirk Rohrbach
Mit Stichtag 31.12.2006 13 nach dem Bäderhygienegesetz genehmigte Anlagen

Politischer Bezirk Perg
21 genehmigte Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz

Politischer Bezirk Ried im Innkreis
10 genehmigte Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz

Politischer Bezirk Linz- Stadt
Im Bereich des Magistrates der Landeshauptstadt Linz mit Stichtag 31.12.2006
28 Bäder, 27 Saunen und 2 Oberflächengewässer (Seen) genehmigt

Politischer Bezirk Grieskirchen
7 Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz

Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung
14 genehmigte Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz

Politischer Bezirk Vöcklabruck
32 genehmigte Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz

Politischer Bezirk Steyr-Land
18 genehmigte Anlagen

Politischer Bezirk Linz- Land
In Linz-Land gibt es 18 Einrichtungen, die nach dem Bäderhygienegesetz genehmigt sind.

Niederösterreich:

Politischer Bezirk	Zahl der Anlagen
Amstetten	43
Baden	10
Bruck/Leitha	0
Gänserndorf	8
Gmünd	13
Hollabrunn	10
Horn	2
Korneuburg	5
Krems	6
Lilienfeld	17
Melk	12
Mistelbach	11
Mödling	25
Neunkirchen	1
Scheibbs	3
St. Pölten	5
Tulln	8
Waidhofen/Thaya	4
Wien-Umgebung	29
Wiener Neustadt	5
Zwettl	14
Mag. d-Stadt Krems	6
Mag. d. Landeshauptstadt St. Pölten	7
Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs	4
Magistrat der Wiener Neustadt	8

Salzburg:

Nachstehend die Anlagenzahlen aus dem Jahr 2005, da die Erhebung des Standes 31.12.2006 zum Zeitpunkt der Erstellung der Anfragebeantwortung nicht abgeschlossen war:

Magistrat Salzburg	35
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	230

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	37
Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg.	251
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	54
Bezirkshauptmannschaft Hallein	23
Summe	630

Frage 2:Kärnten:

Bezirk	Behördliche Kontrollen nach dem BHygG 2006	Anmerkungen
Klagenfurt-Stadt	13	Vor Beginn der Badesaison wurden 13 kommissionelle Überprüfungen nach den Bestimmungen der GewO und des BHygG durchgeführt.
Villach-Stadt	0	Die regulär 1-mal jährlich durchgeführte Eigenkontrolle wurde anhand der von den Betreibern vorgelegten wasserhygienischen Gutachten überprüft.
Feldkirchen	28	
Hermagor	52	
Klagenfurt-Land	0	
Spittal/Drau	1-mal jährlich	Zusätzlich zur Überprüfung der von den Betreibern beizubringenden wasserhygienischen Gutachten.
St. Veit an der Glan	11	
Villach-Land	4	2 Anlagen wurden erst 2006 mit Bescheid genehmigt.
Völkermarkt	10	Aufgrund der gesetzlichen Eigenkontrolle wurden von 35 Bäderbetreibern wasserhygienische Gutachten vorgelegt. Bei 10 der 35 Gutachten wurde die Badewasserqualität beanstandet.
Wolfsberg	3	

Tirol:

Im Jahr 2006 wurden in Tirol 45 der nach dem Bäderhygienegesetz genehmigten Anlagen überprüft:

Bezirk	I	IL	IM	KB	KU	LA	LZ	RE	SZ	Gesamt
BhygG	1	10	14	6	6	3	0	1	4	45

Zur Diskrepanz zwischen der Anzahl der nach dem Bäderhygienegesetz genehmigten Anlagen und der Anzahl der Kontrollen wird angemerkt, dass – wie unter Punkt 1 angeführt – in der Aufstellung der Gesamtzahl der nach dem Bäderhygienegesetz genehmigten Anlagen auch Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder enthalten sind, welche nach § 9 Abs. 1 BHygG periodisch wiederkehrend an Ort und Stelle zu überprüfen sind.

Die Anzahl der gemeldeten Überprüfungen wird zum Anlass genommen, im Jahr 2008 eine besondere Schwerpunktaktion betreffend die Überwachung von Anlagen, welche nach dem Bäderhygienegesetz genehmigt sind, zu setzen. 2006 wurden bei den Kontrollen nach dem Bäderhygienegesetz keine bzw. allenfalls geringfügige Mängel (z.B. mangelhafte Führung des Betriebstagebuches, Mängel in der hygienischen Betriebsführung ...) festgestellt, welche an Ort und Stelle behoben wurden.

Burgenland:

Kontrollen nach § 9 (1) Bäderhygienegesetz wurden im Jahr 2006 nicht von allen Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt bzw. wurden Sachverständige der Biologischen Station Illmitz nicht zu allen Verhandlungen geladen.

In der Anlage wird die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bezirken dargestellt:

	2006
Bezirk Neusiedl/See	0
Bezirk Eisenstadt/Umgebung	5*
Bezirk Mattersburg	12
Bezirk Oberpullendorf	9
Bezirk Oberwart	12
Bezirk Güssing	1
Bezirk Jennersdorf	0
Magistrat Eisenstadt	3
Magistrat Rust	0

* Im Bezirk Eisenstadt/Umgebung werden behördliche Kontrollen an gewerblich betriebenen Freibädern, Hallenbädern sowie Saunaanlagen alle 3 Jahre durchgeführt, gewerblich betriebene Bäder an Oberflächengewässer werden alle 5 Jahre und Bäder, die (ausschließlich) dem Bäderhygienegesetz unterliegen, jährlich überprüft.

Wien:

Im Jahr 2006 wurden 220 Kontrollen durchgeführt (jährliche Überprüfungen erfolgen bei den Badeanlagen, für die das Bäderhygienegesetz jährliche Überprüfungsintervalle vorsieht).

Vorarlberg:

Bezirk	Kontrollen
Bludenz	14
Bregenz	10
Dornbirn	8
Feldkirch	17
Vorarlberg gesamt	49

Steiermark:

Bruck an der Mur	2
Deutschlandsberg	6
Feldbach	Bei Kleinbadeteichen alle 14 Tage, bei anderen Bädern einmal in der Saison.
Fürstenfeld	1
Graz-Umgebung	5
Hartberg	14
Judenburg	Die angeführten Bäder werden jährlich einmal von der Behörde besichtigt und kontrolliert.
Knittelfeld	2
Leibnitz	Im Bezirk Leibnitz wurden alle Anlagen (Bäder und Seen) einmal im Jahr 2006 überprüft.
Leoben	Sämtliche Anlagen werden 1x jährlich einer Kontrolle nach dem Bäderhygienegesetz unterzogen.
Liezen	21 Überprüfungen im Jahr 2006
Bad Aussee	10
Gröbming	1
Murau	Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag, welcher gemäß § 9 Bäderhygienegesetz 1983 i.d.g.F. eine jährliche Überprüfung oa. Anlagen vorsieht, werden diese einmal im Jahr unter Beiziehung der erforderlichen Amtssachverständigen (Amtsarzt, Sicherheitstechniker für Bäder, Maschinentechniker, Bautechniker uU. Chemotechniker) einer Kontrolle unterzogen.
Mürzzuschlag	Bei diesen Anlagen gab es im Jahr 2006 3 Überprüfungen nach dem Bäderhygienegesetz (pro Anlage eine Überprüfung) sowie eine Verhandlung samt Ortsaugenschein hinsichtlich der Errichtungsbewilligung.
Radkersburg	Leermeldung
Voitsberg	Jede Anlage wird jährlich unangemeldet überprüft.
Weiz	2
Magistrat Graz	6

Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn
36

Politischer Bezirk Schärding

All diese Anlagen sind im Jahr 2006 einmal gemäß § 9 Abs. 1 des Bäderhygienegesetzes überprüft worden. Dabei wurden lediglich geringfügige Mängel festgestellt, welche keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gegeben haben. Davon abgesehen wurde aber sämtlichen Anlagenbetreibern

vorgeschrieben, für die in den Bädern vorhandenen Ansaugöffnungen die Haarfangsicherheit gemäß ÖNORM EN 13451 Teil 3 durch Attest nachzuweisen. Eine behördliche Untersuchung der Wasserqualität ist im Jahr 2006 nicht erfolgt, weil die Inhaber solcher Anlagen ohnehin gemäß § 14 Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes verpflichtet sind, einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers bzw. Wassers des Kleinbadeteiches sowie über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers, wenn dieses nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird, durch einen Sachverständigen der Hygiene einzuholen.

Politischer Bezirk Gmunden

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 13 Überprüfungen durchgeführt.

Politischer Bezirk Wels-Land

Von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wurde im Jahr 2006 jede Anlage einmal überprüft. Insgesamt erfolgten somit im Jahr 2006 sechs Kontrollen nach dem Bäderhygienegesetz.

Politischer Bezirk Freistadt

18 Kontrollen

Politischer Bezirk Eferding

Kontrollen im Jahr 2006: insgesamt 6

Politischer Bezirk Steyr- Stadt

Die Hallenbäder wurden am 12.2.2007 bzw. die Freibäder am 13.7.2007 durch Organe der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beiziehung der Amtsärztin einer Kontrolle unterzogen.

Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems

25

Politischer Bezirk Wels- Stadt

1 Kontrolle

Politischer Bezirk Rohrbach

Im Jahr 2006 12 Kontrollen nach dem Bäderhygienegesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. durch den/die Amtssachverständigen selbständig)

Politischer Bezirk Perg

Bei den bewilligten Anlagen 34 Kontrollen

Politischer Bezirk Ried im Innkreis

10 behördliche Kontrollen nach dem Bäderhygienegesetz

Politischer Bezirk Linz- Stadt

2006

159 Kontrollen

Grundsätzlich werden alle Bäder und Saunaanlagen 1x pro Jahr überprüft. Nachkontrollen ergaben sich, wenn entweder die Wasseruntersuchungsbefunde nicht in Ordnung waren oder hygienische oder bauliche Mängel festgestellt wurden. Es erfolgten Informationen und Beratungen der Betriebe in allen Hygienebereichen, aber auch bei der Optimierung der Wasserqualität bei diesen hohen Temperaturen. Die Beratungen waren ohne persönliche Anwesenheit vor Ort nicht möglich. Weiters wurden Kontrollen bzw. Beratungen bei Neu- bzw. Umbauten, teilweise bereits in der Planungsphase, durchgeführt.

Politischer Bezirk Grieskirchen

Durchgeführte Kontrollen 2006:

Überprüfung aller Bäder durch den chemisch-technischen ASV sowie den Amtsarzt als medizinischer ASV vor Ort.

Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung

Ich verweise auf die beigeschlossene Tabelle 1.

Politischer Bezirk Vöcklabruck

Insgesamt 7 Kontrollen nach dem Bäderhygienegesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde Vöcklabruck.

Politischer Bezirk Steyr-Land

Überprüfung der Anlagen 1x jährlich von der Behörde mit einem Amtssachverständigen für Hygiene (Amtsarzt) und einem Amtssachverständigen für Chemie.

Politischer Bezirk Linz-Land

27 Kontrollen durch Behörde, technischen Amtssachverständigen und/oder Amtsärztin.

Niederösterreich:

Politischer Bezirk	2006
Amstetten	26
Baden	12
Bruck/Leitha	jährlich d. Amtsarzt und DI Kunte
Gänserndorf	6
Gmünd	5
Hollabrunn	7
Horn	2
Korneuburg	5
Krems	6
Lilienfeld	10
Melk	6
Mistelbach	9
Mödling	16
Neunkirchen	1
Scheibbs	Keine
St. Pölten	5

Tulln	8
Waidhofen/Thaya	1
Wien-Umgebung	29
Wiener Neustadt	6
Zwettl	14
Mag. der Stadt Krems	6
Mag. der LHStadt St. Pölten	11
Mag. der Stadt Waidhofen/Ybbs	4
Mag. Wiener Neustadt	8

Salzburg:

Magistrat Salzburg	1
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	44
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	4
Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg.	53
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	15
Bezirkshauptmannschaft Hallein	0
Summe	117

Frage 3:

Ich weise darauf hin, dass Auskünfte in Zusammenhang mit Legionellen gesondert zu den legionellenspezifischen Fragen wiedergegeben werden.

Kärnten:

Bezirk	Mängel/Beanstandungen durch die Behörde 2006
Klagenfurt-Stadt	keine
Villach-Stadt	Hallenbäder und Freibeckenbäder: geringe Schäden an Nebeneinrichtungen
Feldkirchen	keine
Hermagor	Beckenbäder: vereinzelt Mängel in der technischen Ausstattung der Aufbereitungsanlage (Filtergröße, Förderstromleistung) vereinzelt Mängel bei den Durchströmungsverhältnissen teilweise mangelhafte Betriebsführung
Klagenfurt-Land	---
Spittal/Drau	Hallenbäder, Freibeckenbäder, Whirlpools: Chlorgehalt (frei, gebunden, gesamt) nicht entsprechend Frischwasserzugabe zu gering Betriebstagebuchführung mangelhaft Aufbereitungsanlage fehlerhaft Filtersandwechsel zu selten Messbestecke defekt/veraltet

St. Veit an der Glan	Freibeckenbäder: zu klein dimensionierte Filteranlagen Förderstrommessgeräte fehlten schlecht gewartete Filteranlagen (Filtersand nicht ausreichend oft erneuert) schlecht gewartete Chemikaliendosieranlagen sicherheitstechnische Mängel an den Dosieranlagen fehlende Auffangwannen für die verwendeten und gelagerten Chemikalien fehlende Kennzeichnungen betreffend das Chemikalienlager fehlende Entlüftungen im Bereich des Technikraumes und des Chemikalienlagers Betriebstagebuch nicht bzw. unvollständig geführt mangelnde Sachkenntnis des für die Betreuung des Bades Zuständigen mangelhaft gewartete und kalibrierte Messgeräte der Betreiber zur Durchführung der erforderlichen Vorortmessungen fehlende Desinfektionspläne Die angeführten Mängel wurden durch die Betreiber größtenteils behoben.
Villach-Land	Mängel bei der Betriebsführung
Völkermarkt	Hallenbäder (3) und Freibeckenbäder (7): zu wenig oder zu viel freies Chlor zu viel gebundenes Chlor zu wenig Frischwasser
Wolfsberg	keine

Tirol:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Burgenland:

Bezirk Neusiedl/See	keine Überprüfungen durchgeführt
Bezirk Eisenstadt/Umgebung	Mängel: fehlende Nachweise
Bezirk Mattersburg	Keine gravierenden Mängel
Bezirk Oberpullendorf	Kleinere Mängel (Stolperfallen) vor Ort behoben
Bezirk Oberwart	Fallweise Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten
Bezirk Güssing	keine Mängel
Bezirk Jennersdorf	keine Mängel
Magistrat Eisenstadt	keine Mängel
Magistrat Rust	keine Mängel

Wien:

Bei den Überprüfungen wurden teilweise Mängel festgestellt, die sofort behoben wurden oder bei Nachkontrollen beseitigt waren.

Bei den Mängeln handelt es sich beispielsweise um fehlende Beschilderung betreffend die Wassertiefe, fehlende Badeordnung oder Nichtvorliegen eines aktuellen Elektrobefundes.

Beispiele für Mängel, aufgeschlüsselt nach Art der Bäder:

Hallenbäder:

Fehlende Überprüfungsbefunde, mangelhafte Schutzausrüstung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Freibäder:

Fehlen eines aktuellen Elektrobefundes, mangelhafte Ausstattung des Erste-Hilfe-Kastens

Saunaanlagen:

Es konnte kein aktueller Elektrobefund vorgelegt werden.

Vorarlberg:

Bezirk Bludenz:

Von der zuständigen Amtsärztin wurde darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen der Badewässer von Freibädern, Hallenbädern, Whirlpools und Whirlwannen oft nicht entsprechende chemische und/oder bakteriologische Befunde zeigten. Bei Vorliegen einer Gesundheitsgefährdung erfolgt eine innerbetriebliche Sperre bzw behördliche Schließung. Bei geringen Abweichungen werden die notwendigen Maßnahmen angeordnet und auf die Notwendigkeit der genauen Eigenkontrolle wird hingewiesen. Die Kontrollen der Nebenanlagen zeigten sowohl bei den Frei- als auch bei den Hallenbädern gelegentlich hygienische Missstände (z.B. mangelnde Reinigung, Schwarzfärbung der Saunabretter). Weiters wurden teilweise bauliche Mängel, wie fehlende Fliesen an Wänden und Böden, Abnutzungserscheinungen, Altbestände und Feuchtigkeitsschäden erhoben und auf deren Beseitigung hingewirkt.

Bezirk Bregenz:

Es traten nur vereinzelt chemisch-technische Mängel auf. Bakteriologische Mängel wurden hingegen nicht festgestellt.

Bezirk Dornbirn:

Zum überwiegenden Teil sind die Mängel nicht gravierend, betreffen hauptsächlich Mängel in der Reinigung bzw Desinfektion. Bei zwei Bädern wurde ein Mangel bezüglich der Frischwasserzufuhr sowie bei ebenfalls zwei Bädern ein Mangel bei der Qualität des Wassers (auch bakterielle Belastung) festgestellt. Gelegentliche Mängel betreffen technische Details (Flockungsmittelzusatz, Gehalt an gebundenem Chlor, Füllung von Filter mit Filtermaterial, Eichung der Betriebs-elektroden usw).

Bezirk Feldkirch:

Im Bereich der Hallenbäder und Freibeckenbäder wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

Optimierung des Flockungsmittelzusatzes (viermal), richtige Durchführung der Chlormessung (zweimal), mittelfristige Verbesserung der Anströmung zum Filter (zweimal), mittelfristiger Einbau eines Förderstrommessgerätes (zweimal), verbesserte Reinigung des Beckenbodens, Entfernung von Rostflecken, pH-Wert-Optimierung, Erhöhung der Füllwasserzufuhr, Vermeidung des Eindringens von

Reinigungsmitteln in das System, Reinigung des Filterschauglases, Nacheichung der Betriebselektrode, Versperrbarkeit des Chemikalienlagerraumes, vollständige Betriebstagebuchführung, Reduktion des Gehaltes an freiem Chlor, mittelfristiger Einbau von Probenahmehähnen und Versehen des Filters mit einem Filterschauglas, Anweisung zur Vermeidung von Unfallverletzungen.

Bei einem Bad an einem Oberflächengewässer wurde eine Schlammmentfernung nach Hochwasser zur Erzeugung ausreichender Sichttiefe angeordnet.

Steiermark:

Bruck an der Mur	Keine
Deutschlandsberg	Keine nennenswerten Mängel (z.B. lockere oder fehlende Fliesen)
Feldbach	Keine Beanstandungen
Fürstenfeld	Mangel bezüglich der Ausstattung des Erste-Hilfe-Raumes
Graz-Umgebung	Mängel in der Oberflächengestaltung der Barfußbereiche (Stolpergefahr); zum Teil lagen laut Bescheidaufgaben vorzulegende Bescheinigungen nicht vor. In einem Fall wurde konsenswidrigerweise keine Chlorierung des Kinderbeckens vorgenommen.
Hartberg	Zu viel Einbringung organischen Materials im Badebereich; Vorhandensein von Holzliegen; Bemängelung der Sanitäranlagen;. Erste Hilfe-Einrichtung mangelhaft;. Umkleidekabinen von außen absperrbar;. fehlende Kennzeichnung eines Nichtschwimmerbereichs
Judenburg	Mängel betrafen die maschinen- und bautechnischen Einrichtungen (Chlorgasanlage, Türen); soweit Mängel festgestellt wurden, wurde deren Behebung aufgetragen.
Knittelfeld	Leermeldung
Leibnitz	Zum Teil fehlende Umzäunungen.
Leoben	Teilweise geringfügige bauliche Mängel, wobei der jeweilige Betreiber umgehend beauftragt wurde, diese in einer angemessenen Frist zu beheben und der Behörde eine schriftliche Mängelbehebung vorzulegen. In manchen Fällen Fehlen div. Ausbildungs- bzw. Befähigungsnachweise des Personals; diese werden vom Betreiber nachgereicht.
Liezen	Keine wesentlichen Mängel.
Bad Aussee	Keine wesentlichen Mängel.

Gröbming	Fehlende Bescheinigungen, die ausstehenden Bescheinigungen wurden jedoch bereits erledigt.
Murau	Bedingt durch die wiederkehrenden jährlichen Überprüfungen beschränken sich die Beanstandungen grundsätzlich auf kleinere Mängel, wie z.B. kleinere bauliche Mängel etc.
Mürzzuschlag	Bei den Überprüfungen nach dem Bäderhygienegesetz wurden folgende Mängel festgestellt bzw. folgende

Beanstandungen durch die Behörde ausgesprochen:
Kleinbadeteich der Orts- und
Infrastrukturentwicklungs-KEG der Marktgemeinde
Krieglach in 8670 Krieglach:

Verlegung des Erste-Hilfe-Raumes ohne behördliche Genehmigung vom bewilligten Standort in das Badegelände des Badeteiches; unsauberer und unhygienischer Eindruck der WC-Anlagen (kein WC-Papier in den Sitzzellen, keine Einmalhandtücher bei den Waschgelegenheiten). Für die Kinderspielgeräte konnte kein Prüfgutachten vorgelegt werden; am Tag der Überprüfung konnten für die elektrischen Anlagen kein aktuelles Elektroattest und kein aktuelles Blitzschutzattest vorgelegt werden; kein leicht zu reinigender Bodenbelag im Bademeister- und Erste-Hilfe-Raum.

Hallenbad der Landesberufsschule des Landes
Steiermark in 8662 Mitterdorf im Mürztal:

Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass nicht alle Auflagenpunkte des Genehmigungsbescheides erfüllt werden:

- a) Für die augenscheinlich eingebauten Brandschutzklappen konnte keine entsprechende Prüfzeugnisse vorgelegt werden.
 - b) Eine Einbaubescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass alle Gläser im Bereich des Schwimmbades und den dazugehörigen Nebenanlagen, welche sich zwischen Fußbodenoberkante und 1,10m darüber befinden, aus Sicherheitsglas hergestellt wurden, konnte nicht vorgelegt werden.
 - c) Ein Brandschutzkonzept konnte nicht vorgelegt werden.
 - d) Eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Zustand der Elektroanlage des Hallenbades konnte nicht vorgelegt werden.
- Weiters wurde bemängelt, dass
- a) im Betriebstagebuch Eintragungen für gebundenes Chlor sowie den Badebesuch fehlten und
 - b) ein wasserhygienisches Gutachten nicht vorgelegt werden konnte.

Der maschinenbautechnische Amtssachverständige schlug im Zuge der Überprüfung vor, dass auf der Tür zum Lagerraum ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Chemikalienlagerraum“ angebracht werden sollte.

Freibad der Stadtgemeinde Kindberg in 8650 Kindberg:

Fehlende Bescheinigung über die Überprüfung der Dichtheit der Gasanlage; geringfügige Mängel im Bereich des Nichtschwimmerbeckens (kleine Stellen des freiliegenden Blechrandes der Überlaufrinne); im Bereich des Chlorbereiches wurde festgestellt, dass die Eingangstür, welche selbstschließend auszuführend ist und mit einer Feststellungseinrichtung zu versehen ist, nicht funktionsfähig war.

	Es wurde angeregt, dass in regelmäßigen Abständen Übungen mit der örtlichen Feuerwehr abzuhalten sind, um bei einem Chlorgasgebrechen effiziente Sofortmaßnahmen einsetzen zu können. Die Natriumthiosulfatlösung für die Neutralisationslösung war nicht ordnungsgemäß in einer Auffangwanne aufgestellt (Fehlen einer Auffangwanne)
Radkersburg	Leermeldung
Voitsberg	Keine
Weiz	Keine
Magistrat Graz	Keine

Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn

Jahr	Freibad	Hallenbad
2006	Haarfangprüfung für/bei Ansaugstellen in Becken wurde nicht durchgeführt bzw. Attest der Behörde nicht vorgelegt; brauchbare Sichtverglasung für Chlorgasraum besteht nicht – somit ungenügende Einsichtsmöglichkeit in den Chlorgasraum gegeben; verfärbte und versprödete Abdeckelemente	Drucksteigerungspumpe wird für die Chlorgas- und Fließwasserleitung als Regelstellglied für die automatische Chlorregelung herangezogen

Politischer Bezirk Schärding

Es wird auf Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Politischer Bezirk Gmunden

Technische Mängel, z.B. Mängel an der Wasseraufbereitungsanlage, vereinzelt Sicherheitsmängel bei gewissen Badeeinrichtungen (Rutschen, Leitern, Bodenbeläge, Kanten, Befliesung, etc.), fehlende oder mangelhafte Erste-Hilfe-Einrichtungen, fehlende oder mangelhafte Notrufeinrichtungen, hygienische Mängel bei den Toiletten. In diesen Fällen wird von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter Fristsetzung die Reparatur bzw. Instandsetzung vorgeschrieben und überprüft.

Folgende Mängel wurden bei den im Jahr 2006 durchgeführten Kontrollen festgestellt:

- fehlende Revision des Filtermaterials (bei einer Anlage)
- feuchte Mauer einer Toilettenanlage mit leichten Schimmelbefall (bei einer Anlage)
- fehlende Rutschhemmung bei einer Einstiegshilfe (bei einer Anlage)

Die Behebung der Mängel wurde jeweils umgehend aufgetragen und wird bei Fertigstellung von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land kontrolliert.

Politischer Bezirk Freistadt

Mängel: Haarfangsicherheit, zu geringer Desinfektionsmittelzusatz.

Politischer Bezirk Eferding

Mängel nur geringfügig.

Politischer Bezirk Steyr- Stadt
Es wurden keine Mängel festgestellt.

Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems
Keine signifikanten Mängel.

Politischer Bezirk Wels- Stadt
Keine Mängel.

Politischer Bezirk Rohrbach
Bei diesen Kontrollen wurden zum Großteil eher geringfügige (technische) Mängel festgestellt.

Politischer Bezirk Perg
Mängel bzw. Beanstandungen
Hallenbäder:

- massive Abnützungen und Verschleißerscheinungen durch das Alter bei der Wasseraufbereitungsanlage
- Probleme mit der automatischen Mess- und Regeltechnik für Chlor- und pH-Werte
- Fehlen eines Notruftelefons
- Untersuchung des Beckenwassers auf Legionellen (Wassertemperatur im Becken 33 °)

Freibäder:

- Sanitäranlagen – sanierungsbedürftig
- Nachweis der Haarfangsicherheit der Ansaugstellen
- dürftiger Inhalt des Erste-Hilfe-Koffers
- Beschriftung der Wassertiefen im Bereich des Beckenumganges teilweise nicht mehr einwandfrei leserlich
- bei der Überprüfung lag das wasserhygienische Gutachten noch nicht vor
- Fehlen der Blindabdeckungen für die Befestigungsöffnungen der Schwimmbadleinen
- leicht erhöhter Eisengehalt des Beckenwassers
- Saunaanlagen ohne Beaufsichtigung
- Veralterung der Solarien
- Kleinbadeteiche - erhöhter Gesamtphosphor im Füllwasser
- fehlende Eintragungen im Betriebstagebuch
- defekte Solardusche
- Bäder an Oberflächengewässern: schadhafte Bretter im Bereich der Tribüne
- Beanstandung hinsichtlich Sichttiefe und mikrobiologischer Werte (§ 9a BHygG)

Politischer Bezirk Ried im Innkreis

Bei den künstlichen Freibädern gab es folgende Mängel bzw. Beanstandungen: Großzügigere Spülung der Kinderrutsche ist notwendig, Erste Hilfe-Liege ist frei von Gegenständen zu halten, Kantenschutz an den Ecken des Sportbeckens ist erforderlich, Toilettenabwurf in den Toiletten ist zu ergänzen.

Den Bäderbetreibern wurde der Auftrag erteilt, diese festgestellten Mängel zu beheben bzw. entsprechende Nachweise vorzulegen. Eine Kontrolle der Aufträge erfolgt bei der nächsten Überprüfung.

Politischer Bezirk Linz- Stadt

Hygienische Mängel:

2006

2 nicht entsprochen

Schimmelpilz in einem der Saunaanlage angeschlossenen Ruheraum; Betrieb einer Wäscheschleuder

Bauliche Mängel:

2006

6 nicht entsprochen

Defekte Fliesen und fehlende Ver fugungen im Bereich von Duschanlagen; Risse und Unebenheiten an Beckenböden und Wänden; schadhafte Deckeldichtungen bei Wasserentnahmestellen

Mangelhafte Wasserqualität:

2006

4 nicht entsprochen

Chemische Parameter entsprachen nicht den gesetzlichen Vorgaben; Gehalt an gebundenem Chlor war zu hoch; zu hoher Anteil an Aluminium in der Wasserprobe

Sonstige Mängel:

2006

2 nicht entsprochen

Regel- und Messtechnik war nicht den Bestimmungen entsprechend eingestellt; fehlende Erste-Hilfe-Ausrüstung.

Politischer Bezirk Grieskirchen

Festgestellte Mängel:

Keine, die die Hygiene betroffen hätten.

Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung

s. Tabelle 1

Politischer Bezirk Vöcklabruck

Folgende Mängel wurden im Jahr 2006 bei der Freibadanlage Kieneck in Seefeld festgestellt: Eine Analyse des Schwimmbeckenwassers ergab zu niedrige Chlorwerte. Als Ursache wurde vom Betreiber der Ausfall der Schnecke bei der Dosieranlage angegeben, weshalb eine händische Nachjustierung erfolgen mußte. Aus dem Betriebstagebuch war zu entnehmen, dass bereits 2x die Anlage ausgefallen war, was vom Betreiber bzw. Pächter auf Druckprobleme zurückgeführt wurden. Nach Wiederinbetriebnahme der Dosierung haben sich jeweils wieder normale Werte eingestellt, allerdings erfolgten die vorgeschriebenen Messungen nicht in der erforderlichen Anzahl. Es wurde daher angeordnet, dass jedenfalls 3mal täglich Beprobungen vorzunehmen sind. Im mittleren Teil der Wasserrutsche war die Dichtung zwischen den einzelnen Bauteilen bereits schadhaf, sodass Wasser in den Untergrund auslief. Eine entsprechende Sanierung wurde angeordnet. Das Unterdruckmanometer im Bereich der Umwälzpumpen war defekt. Eine entsprechende Instandsetzung wurde angeordnet.

Politischer Bezirk Steyr-Land

Freibäder:

- Austausch Filtermaterial, Mehrschichtfilter
- Funktion Rückspülgebläse
- Nachweis Betriebssicherheit der Ansaugstellen (Haarfangsicherheit)
- Austausch von Rinnenabdeckrosten
- Erste-Hilfe-Kästen/Neubefüllung bzw. Austausch

Hallenbäder und Sauna:

- Notrufeinrichtungen
- Rinnenabdeckroste
- Whirlwannen Bestimmungen der ÖNORM M6222 vom 1.3.2006
- Filtermaterial / Mehrschichtfilter

Politischer Bezirk Linz- Land

1x geringer Mangel bei der Erste-Hilfe-Ausrüstung (wurde während der Kontrolle noch behoben), 2x wegen mangelnder Aufsicht (allerdings war eine zuständige Person immer erreichbar, wenn auch nur telefonisch), 3x Reinigungsprobleme, 1x Verletzungsgefahren, 2x wurden die innerbetrieblichen Kontrollen bemängelt und 3x gab es technische Mängel.

Niederösterreich:

Politischer Bezirk	2006
Amstetten	---
Baden	Erste Hilfe Kästen – Überprüfung durch Arzt
Bruck/Leitha	Freibad Bruck an der Leitha: Der Untersuchungsbericht der NUA-Umweltanalytik GmbH ergab folgendes Untersuchungsergebnis: Im Erlebnisbecken, Mehrzweckbecken und Kinderbecken ist der Gehalt an freiem wirksamem Chlor im pH-Bereich von 6,5 bis 7,4 auf mindestens 0,3 mg/l (maximal 2,0 mg/l) anzuheben. Im Whirlpool ist der Gehalt an freiem, wirksamen Chlor im pH-Bereich von 6,5 bis 7,4 auf mindestens 0,6 mg/l (maximal 2,0 mg/l) anzuheben Freibad Hainburg an der Donau: Der Untersuchungsbericht der NUA-Umweltanalytik GmbH ergab folgendes Untersuchungsergebnis: In chemischer Hinsicht ist der Desinfektionsmittelgehalt im Beckenwasser in den Bereich von 2,0 bis maximal 0,3 mg/l freies wirksames Chlor abzusenken. Freibad Prellenkirchen: Der Untersuchungsbericht der NUA-Umweltanalytik GmbH ergab folgendes Untersuchungsergebnis: In chemischer Hinsicht sind die Desinfektionsmittelgehalte in den Beckenwässern,

	Erlebnisteil und Plantschbecken bei den gegebenen ph-Werten in den Bereich von 0,5 bis 2,0 mg/l freies wirksames Chlor anzuheben. Freibad Göttlesbrunn: Der Untersuchungsbericht der NUA-Umweltanalytik GmbH ergab folgendes Untersuchungsergebnis: der Desinfektionsmittelgehalt im Kinderbecken wäre laut oben angeführter Verordnung auf zumindest 2,0 bis maximal 0,3 mg/l freies wirksames Chlor anzuheben.
Gänserndorf	Hallenbäder inkl. Saunabereiche Unterkonstruktionen der Bänke im Umkleidebereich in einigen Bereichen bereits stark angerostet, dieser hygienische Missstand ist zu beheben. Fehlen der Angabe der Wassertiefe beim Saunatauchbecken im Freiluftbereich und beim Saunatauchbecken im Hallenbereich; aus sicherheitstechnischen Gründen ist daher jeweils im Nahbereich des einzelnen Tauchbeckens die entsprechende Wassertiefe gut sichtbar auszuhändigen. Einstiegsleitern in das Hallenschwimmbecken und beim Einstieg in das Tauchbecken in ihrer jeweils obersten Auftrittsleiste in der Oberfläche nicht rutschhemmend ausgeführt; aus sicherheitstechnischen Überlegungen sind die jeweils obersten Auftrittsflächen rutschhemmend auszuführen. Derzeit fehlt ein Notruf in der Saunakabine; der im Saunabereich bereitgehaltene erste-Hilfe-Kasten (ÖNORM Z1020 Typ 1) ist nachweislich jährlich auf Vollständigkeit überprüfen zu lassen, ebenso sind abgelaufene Verbandsmaterialien zu entfernen und durch neue zu ergänzen
Gmünd	---
Hollabrunn	---
Horn	---
Korneuburg	Freizeitanlage der Österr. Nationalbank: Empfehlung zur Ergebnis-Verifizierung der dgf. Legionellen-Prophylaxe Freizeitanlage „Badeteich Seeschlacht“ Langenzersdorf: nicht rutschfeste Fußboden-Verfliesung in WCs Frei- und Hallenbad Korneuburg-Bisamberg („Berndl-Bad“): Einbau einer Mess- und Regeltechnik für eine effiziente Chlor-Einstellung bei kapazitätsmäßig normgrenzwertiger Dimensionierung der Chlorgasdosieranlage bei Außenbecken
Krems	---
Lilienfeld	Mangelnde Lagerung der Chemikalien, fehlende

	Schutzausrüstung f. Bedienstete, Nichtvorliegen von Nachweisen bzw. Attesten, etc. Die Betreiber wurden aufgefordert, die Mängel unverzüglich zu beheben, der Behörde darüber schriftlich zu berichten und die fehlenden Nachweise nachzureichen.
Melk	Bei zwei Kleinbadeteichen Verkeimungen in Kinderbereichen vorhanden. Wurden nachträglich mit Pumpanlagen ausgestattet. Bei Badeteichanlage samt Wasserspielgarten und Breitwasser-Rutschbahn wiesen die Befunde Verkeimungen im Wasserspielgarten und Breitwasserrutsche auf bzw. lagen nicht alle Befunde vor. Vom Amtsarzt wurde der Betrieb daher untersagt.
Mistelbach	---
Mödling	Nach wie vor gesperrter Kinderbadeteich
Neunkirchen	
Scheibbs	---
St. Pölten	---
Tulln	---
Waidhofen/Thaya	---
Wien-Umgebung	Betrifft Hallenbäder im Jahr 2006: Ausbessern von Fliesen und Verfugungen, Sanierung von abgenützten Einrichtungsgegenständen, Verbesserung und Erneuerung von Beschilderungen, Verbesserung der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Aufforderung zur Intensivierung von Messungen bei Über- oder Unterschreitungen der zu überprüfenden chemischen Parameter und Durchführung der dabei zu treffenden Maßnahmen.
Wiener Neustadt	---
Zwettl	Bei Badeteichen: Erste-Hilfe-Ausrüstung, Erste-Hilfe-Raum, regelmäßiges Entleeren des Teiches notwendig, Rettungszille, Sichttiefe, Freidusche, Einstiegstreppe, Hinweis auf Erste Hilfe
Magistrat der Stadt Krems	---
Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten	Aqua City: Whirlpool Nachweis von Legionellen pneumophila Serogruppe 2-14 im Aufbereiteten Wasser und nach Filter (Im Beckenwasser keine Legionellen)
Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs	---
Magistrat der Stadt Wiener Neustadt	Legionellen in zwei Whirlpools; baulicher Zustand eines Hallenbades desolat

Salzburg:

Im Bereich der Hotelbäder handelt es sich vor allem um die Mängel „ungenehmigte Anlage“, „kein Betriebstagebuch“, „kein Desinfektionsmittelgehalt im Beckenwasser“, zu gering dimensionierte Aufbereitungsanlage“, „zu ungenau geführtes Betriebstagebuch“, „keine Flockungsmitteldosierung“, etc.

Im Bereich der kommunalen Badeanlagen sind im Hinblick auf die Betriebsführung seltener Mängel zu verzeichnen. Bei älteren kommunalen Badeanlagen sind meist Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wasseraufbereitungstechnik zu setzen.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 118 Bäder überprüft, wobei 42 Bäder schwere Mängel, 31 Bäder mittelschwere Mängel, 26 Bäder leichte Mängel und 18 Bäder keine Mängel aufwiesen.

Frage 4:

Zu den folgenden Ausführungen ist festzuhalten, dass nach Bäderhygienerecht im Rahmen der behördlichen Kontrolle nur dann eine Wasserprobe zu entnehmen ist, wenn ein begründeter Anlass zur Vermutung eines Mangels besteht. Die Beantwortung mit „ja“ bezieht sich daher nur auf die vorgeschriebenen Überprüfungen vor Ort, bedeutet aber nicht zwingendermaßen, dass damit auch eine amtliche Wasserprobe verbunden ist.

Kärnten:

Bezirk	Untersuchung der Wasserqualität von „Anlagen nach dem BHygG“ durch Vor-Ort-Besichtigung/-Messungen/Probenahmen 2006	
Klagenfurt-Stadt	---	
Villach-Stadt	nein	
Feldkirchen	ja	
Hermagor	ja	Die Wasserqualität von Bädern wurde durch Besichtigung und Messung an Ort und Stelle untersucht. Bei jeder behördlichen Kontrolle wurde eine Wasserprobe entnommen.
Klagenfurt-Land	---	Keine Anlagen nach dem BHygG, nur nach GewO.
Spittal/Drau	ja	Die Entnahme von Wasserproben war nicht erforderlich.
St. Veit an der Glan	ja	Die Entnahme von Wasserproben bei den Beckenbädern war nicht erforderlich.
Villach-Land	ja	Die Entnahme von Wasserproben war nicht erforderlich.
Völkermarkt	ja	Die Entnahme von Wasserproben war nicht erforderlich.
Wolfsberg	ja	

Tirol:

Die Überprüfungen wurden in Form eines Ortsaugenscheines durchgeführt. Dabei wurde eine Beurteilung der Einrichtung vorgenommen, Einsicht in die

Aufzeichnungen (Betriebstagebuch) sowie die vom jeweiligen Betreiber eingeholten wasserhygienischen Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 BhygG genommen und die Einhaltung allfälliger behördlicher Auflagen überprüft. Es wurden vor Ort Messungen des Badewassers in chemisch-physikalischer Hinsicht vorgenommen, wobei der pH-Wert sowie die Konzentration an freiem und gebundenem Chlor gemessen wurden.

Burgenland:

Bei allen burgenländischen Bädern, die eine Genehmigung nach dem Bäderhygienegesetz oder der Gewerbeordnung haben und der Biologischen Station Illmitz bekannt sind, wurden Untersuchungen der Beckenwasserqualität vorgenommen.

Ausgenommen sind die 20 Bäder an Oberflächengewässer, die in der Verordnung des Landeshauptmannes vom Burgenland vom 29.7.1997, LGBl. Nr. 45/1997 genannt sind. Diese werden gemäß dem Bäderhygienegesetz mindestens 5 Mal pro Badesaison durch die AGES Wien bzw. Graz untersucht.

Wien:

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen vor Ort wird Einsicht in die vom Betriebsinhaber vorzulegenden wasserhygienischen Gutachten genommen.

Diesen Gutachten, welche den detaillierten Anforderungen der Bäderhygieneverordnung – BhygV, BGBl. II Nr. 420/1998 i.d.g.F., zu entsprechen haben, liegt bereits eine Probeentnahme des jeweiligen Beckenwassers sowie des Wasch- und Brausewassers zu Grunde, weshalb eine zusätzliche Probeentnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Überprüfung nicht vorgesehen ist.

Vorarlberg:

Ja, derartige Beprobungen wurden bei jeder Prüfung durchgeführt.

Steiermark:

Bruck an der Mur	Ja
Deutschlandsberg	Im Zuge der behördlichen Kontrollen vor Ort sind, da Wasserqualitätsmängel augenscheinlich nicht feststellbar gewesen sind, keine Entnahmen bzw. Untersuchungen von Wasserproben durchgeführt worden. Sehr wohl sind bei den Überprüfungen jeweils die aktuellen bzw. auch die vorjährigen von den Betreibern zu erbringenden Wasseruntersuchungsbefunde eingefordert bzw. überprüft worden.
Feldbach	Ja
Fürstenfeld	7 Proben pro Saison
Graz-Umgebung	Ja
Hartberg	Probenziehung nein, Besichtigung ja und Einsichtnahme in die Wasserbefunde.
Judenburg	Im Rahmen der Kontrollen wurden die Prüfbefunde über die Wasserproben jeweils von der ASV für Humanmedizin geprüft und beurteilt. Eine gesonderte Entnahme von Wasserproben wurde nicht veranlasst.
Knittelfeld	Leermeldung
Leibnitz	Hygieneinstitut u. AGES

Leoben	Die Wasserqualität der Anlagen wird periodisch vom Betreiber untersucht bzw. gemessen und die Ergebnisprotokolle werden der Behörde zwecks Prüfung vorgelegt.
Liezen	Die Besichtigung der Anlagen wird im Rahmen der jährlichen Kontrolle durch die Behörde durchgeführt. Messungen werden durch die Anlagenbetreiber durchgeführt und von der Behörde kontrolliert.
Bad Aussee	Ja
Gröbmung	Nein
Murau	Einerseits wird der jährliche Badewasseruntersuchungsbericht im Zuge der Überprüfung gemäß § 9 Bäderhygienegesetz 1983 i.d.g.F., der Behörde vorgelegt bzw. nachgereicht, andererseits wird die Wasserqualität auch durch den Gesundheitsaufseher stichprobenartig kontrolliert. Zum Ergebnis der Badewasseruntersuchung wird seitens des Amtsarztes eine abschließende Stellungnahme eingeholt.
Mürzzuschlag	Im Jahr 2006 wurden bei 2 von den 3 bewilligten Anlagen Wasserproben durchgeführt.
Radkersburg	Leermeldung
Voitsberg	Ja
Weiz	Ja
Magistrat Graz	Ja

Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn
Ja.

Politischer Bezirk Schärding
Es wird auf Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Politischer Bezirk Gmunden
Bei insgesamt 8 Badeanlagen wurde ein wasserhygienisches Gutachten eingefordert.

Politischer Bezirk Wels-Land
Bei den im Jahr 2006 durchgeführten Kontrollen wurden (bis auf eine Ausnahme – siehe Punkt 8) an Ort und Stelle keine Entnahmen bzw. Untersuchungen von Wasserproben durchgeführt. Allerdings wird von den Gemeinden bzw. vom Betreiber der nach dem Bäderhygienegesetz genehmigten Anlagen im Rahmen der von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land durchgeführten Kontrollen immer ein aktueller Wasseruntersuchungsbefund (nicht älter als 1 Monat und bei mittlerem bis vollem Badebetrieb) von einem beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorgelegt. Bei diesen Wasserproben kam es im Jahr 2006 zu keinen Beanstandungen der Wasserqualität.

Politischer Bezirk Freistadt
Wasserqualität wurde untersucht.

Politischer Bezirk Eferding

Ja, die Überprüfungen erfolgen teilweise durch die Amtsärztin, Messungen werden teilweise vor Ort durch den Sachverständigendienst des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, vorgenommen. Die Probenziehung erfolgt jährlich durch vom Betreiber beauftragte Institute (zB AGES). Beurteilung nach der Bäderhygieneverordnung, bei der Überprüfung liegt der Befund meistens bereits vor. Im Berichtszeitraum waren keine Wasserproben zu beanstanden.

Politischer Bezirk Steyr- Stadt

Es wurde jeweils auch die Wasserqualität vor Ort überprüft bzw. auch entsprechende Proben zu Analyse entnommen.

Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems

Ja.

Politischer Bezirk Wels- Stadt

Ja.

Politischer Bezirk Rohrbach

Wasserhygienische Gutachten werden von den Betreibern eingeholt und die Vorlage derselben wird in der Regel verlangt. Amtswegige Untersuchungen der Wasserqualität wurden nicht durchgeführt.

Politischer Bezirk Perg

Begründete Bedenken hinsichtlich der Wasserqualität von Bädern und Kleinbadeteichen haben sich im Zuge der jährlichen Kontrolle gemäß § 9 BHG nicht ergeben. Somit waren seitens der Amtssachverständigen auch keine Probennahmen im Sinne der §§ 46 und 51 Bäderhygieneverordnung erforderlich. Jedoch fanden bei den Bädern an Oberflächengewässern 15 Besichtigungen und Probennahmen zur Prüfung der Wasserqualität statt (§ 9a Bäderhygienegesetz). Die Wasserqualität bei Anlagen nach der Gewerbeordnung wurde nicht überprüft.

Politischer Bezirk Ried im Innkreis

Es wurde 2006 in allen Bädern eine Badewasseruntersuchung gemäß Bäderhygieneverordnung durchgeführt. Dabei sind jeweils von allen Becken (wie Schwimmerbecken, Nichtschwimmerbecken, Planschbecken) Wasserproben entnommen worden. Bei einem Badegewässer wurde einmal die geforderte Sichttiefe unterschritten.

Politischer Bezirk Linz- Stadt

Entsprechende Kontrollen gem. Bäderhygienegesetz wurden auch 2006 durchgeführt. Die Kontrollen umfassten die Besichtigung der Betriebsanlagen und Nebeneinrichtungen, Messung von Temperatur, pH-Wert sowie freiem und gebundenem Chlor vor Ort und anschließende Untersuchung der Wasserproben in einer autorisierten Untersuchungsanstalt.

Die Kontrollen umfassten zudem alle weiteren Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung, wie insbesondere Kontrolle der Betriebstagebücher, der verwendeten Aufbereitungsanlagen und Wartungsnachweise, der Nebeneinrichtungen und Nachweise der Erste-Hilfe-Kurse. Die Überprüfung erfolgte mittels detaillierter Checklisten. Wasserproben wurden mindestens einmal pro Betrieb entnommen. Einige Betriebe sind mit mehreren Becken

ausgestattet. Die Wasserproben wurden je nach Typ des Bades aus verschiedenen Bereichen der Becken entnommen (Beckenwasser, aufbereitetes Wasser, Füllwasser).

Politischer Bezirk Grieskirchen

Überprüfung der Wasserqualität in Anlagen durch

- a) Besichtigung und Messung vor Ort: durch den chemisch-technischen ASV
- b) Überprüfung der Wasserqualität durch Entnahme und Untersuchung von Wasserproben: die Wassergutachten wurden von den Betreibern eingeholt

Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung

Ja, s. Tabelle 1.

Politischer Bezirk Vöcklabruck

Die Anlagen werden jährlich durch den chemotechnischen Amtssachverständigen hinsichtlich der Wasserqualität durch Besichtigung und Messungen an Ort und Stelle sowie durch die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben überprüft.

Politischer Bezirk Steyr-Land

Nein. Eine Vorlage von Wasseruntersuchungsprüfberichten durch jeweilig beauftragte Fremdüberwachungsfirmen der Anlagenbetreiber hat 1x jährlich gemäß § 14 Abs. Bäderhygienegesetz zu erfolgen und wird auch von den Anlagenbetreibern eingehalten.

Politischer Bezirk Linz- Land

Wasserproben wurden 1x vom technischen Sachverständigen, sonst von autorisierten Untersuchungsanstalten durchgeführt.

Niederösterreich:

Politischer Bezirk	
Amstetten	Nein
Baden	1x jährlich
Bruck/Leitha	Jährliche Untersuchung v. Untersuchungsanstalt
Gänserndorf	Nein
Gmünd	Ja
Hollabrunn	Ja, ausgenommen Freibäder Pulkau u. Hardegg
Horn	5x jährlich
Korneuburg	nein (Befunde NUA)
Krems	Ja
Lilienfeld	Nein, Untersuchungsberichte eingesehen
Melk	6 Ortsaugenscheine, keine Wasserproben u. Messungen

Mistelbach	Nein
Mödling	Von befugten Instituten kontrolliert
Neunkirchen	Nein, jährliche Kontrolle der Untersuchungsbefunde
Scheibbs	Nein
St. Pölten	Nein
Tulln	Nur von Untersuchungsanstalten
Waidhofen/Thaya	Ja
Wien-Umgebung	Tägliche Messungen chemischer Parameter d. Bademeister, jährliche Kontrollen d. Institute
Wiener Neustadt	6
Zwettl	Jährliche Kontrolle
Magistrat der Stadt Krems	Ja
Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten	Durch Prüfstellen
Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs	Ja
Magistrat d. Stadt Wiener Neustadt	Ja

Salzburg:

Im Zuge der Überprüfung der Badeanlagen durch den Sachverständigendienst werden ausschließlich der Gehalt an freiem Chlor, gebundenem Chlor sowie der pH-Wert in den Beckenwässern gemessen. Eine detailliertere Beckenwasseruntersuchung erfolgt im Rahmen des einmal jährlich vom Betreiber gemäß § 14 Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes einzuholenden wasserhygienischen Gutachtens, welches einen detaillierteren chemisch-physikalischen und bakteriologischen Befund beinhaltet. In das wasserhygienische Gutachten wird vom behördlichen Sachverständigendienst im Zuge der Überprüfung Einsicht genommen.

Fragen 5 bis 8:

Ich verweise auf meine einleitenden Bemerkungen hinsichtlich gewerblicher Betriebsanlagen.

Frage 9:

Dazu verweise ich auf die beigeschlossenen Erlässe zum Bäderhygienegesetz/zur Bäderhygieneverordnung, im Übrigen kommt mir keine Zuständigkeit für gewerbliche Betriebsanlagen zu.

Frage 10:

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass diese Frage nur insoweit beantwortet werden kann, als sie in meinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise sind zu nennen:

Kärnten:

Bezirk	Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörde konkret
Klagenfurt-Stadt	Hinsichtlich der Hallenbäder schreibt das Bäderhygienegesetz eine jährliche Kontrolle vor, die über eine kommissionelle Überprüfung erfolgt. Für Bäder an Oberflächengewässern ist eine periodische Überprüfung gesetzlich vorgesehen und diese Verpflichtung wurde durch die Behörde in den letzten Jahren fast jährlich ebenfalls durch kommissionelle Überprüfungen abgedeckt (z.B. Einsicht in Betriebstagebücher, Vorlage von vorgeschriebenen Attesten, Durchführung eines Ortsaugenscheines).
Villach-Stadt	Bei Nichtvorlage des wasserhygienischen Gutachtens seitens des Betreibers oder bei mehrfach festgestellt mangelhafter Qualität des Badewassers wird eine Überprüfung nach § 338 GewO 1994 vorgenommen.
Feldkirchen	Einschau in das Betriebstagebuch und Ortsaugenschein. Wasserkontrolle vor Ort.
Hermagor	Einschau in das Betriebstagebuch und Ortsaugenschein.
Klagenfurt-Land	---
Spittal/Drau	Besichtigung der gesamten Anlage auf Hygienemängel. Einsicht in das Betriebstagebuch. Durchführung von Vor-Ort-Messungen (Chlor, pH-Wert, Leitfähigkeit). Überprüfung der technischen Anlage, der Chemikalienlagerung und der Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel.
St. Veit an der Glan	Die Einhaltung der Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung wird im Rahmen der sanitären Aufsicht mittels Ortsaugenscheines, Vorortmessungen und durch die Überprüfung der innerbetrieblichen Aufzeichnungen (Betriebstagebuch) jährlich unangemeldet überwacht.
Villach-Land	In den Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz wird die Einhaltung der Bestimmung der Bäderhygieneverordnung durch jährliche Kontrolle an Ort und Stelle mit Vorortmessung des Wassers und Einsichtnahme in die Betriebstagebücher überprüft. Gewerberechtlich genehmigte Bäder werden nur im Auftrag der Gewerbebehörde überprüft, wobei der Vorgang an Ort und Stelle dann der gleiche ist.

Völkermarkt	Es werden Messungen vor Ort durchgeführt, die Zugabe von Frischwasser (Mindestmenge 30 Liter pro Badegast und Tag) wird mittels vorhandener Wasseruhr oder nach den Eintragungen im Betriebstagebuch überprüft. Die Leitfähigkeit des Badewassers wird mit einem Leitfähigkeitsmessgerät gemessen, wobei der Anteil des Frischwassers im Badewasser abgeleitet werden kann. Es wird auch das Vorhandensein von Überprüfungsprotokollen kontrolliert.
Wolfsberg	Ortsaugenschein

Tirol:

Im Rahmen der Kontrollen wird beispielsweise Einschau in das Betriebstagebuch sowie die Prüfberichte und das wasserhygienische Gutachten nach § 14 Abs. 2 BHygG genommen, die technischen Anlagen überprüft sowie die von den Badegästen zugänglichen Bereiche aus hygienischer Sicht beurteilt.

Burgenland:

Die Kontrolle erfolgt gemäß § 46 (1) Bäderhygiene-Verordnung durch Beurteilung offensichtlicher Unfallgefahren und durch Einsicht in die Aufzeichnungen der innerbetrieblichen Kontrollen (Überprüfungsprotokolle) und der wasserhygienischen Gutachten. Die Kontrollen werden im Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörden durch Bedienstete der Biologischen Station Illmitz (= Sachverständige des Amtes der Bgld. Landesregierung) durchgeführt. Je nach Anfrage durch den jeweiligen Verhandlungsleiter erfolgte auch die Überprüfung behördlicher Auflagen.

Wien:

Die Überprüfung der Einhaltung der Bäderhygieneverordnung erfolgt – abhängig von der Anlagenart – durch kommissionelle Überprüfungen durch die Magistratischen Bezirksämter im Beisein von medizinischen und technischen Amtssachverständigen und eines Vertreters des Arbeitsinspektorates oder durch Amtssachverständige im Auftrag der Magistratischen Bezirksämter. Die Badeanlage wird vor Ort besichtigt und es wird in Gutachten, Befunde und Betriebstagebücher Einsicht genommen. Festgestellte Mängel werden zur Behebung vorgeschrieben und deren Behebung im Zuge einer Nachkontrolle überprüft.

Vorarlberg:

Die Kontrolle findet durch den jährlichen Lokalaugenschein der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes zusammen mit einem Vertreter des Umweltinstitutes statt. Hierbei wird eine Begehung durchgeführt sowie ein Gespräch mit dem Betreiber geführt. Es wird Einsicht in die Aufzeichnungen (sämtliche Protokolle, Überprüfungsberichte, Betriebstagebücher usw.) genommen und eine Plausibilitätskontrolle dieser Aufzeichnungen vorgenommen. Weiters werden Wasserproben gezogen und die Wasserbefunde (pH-Wert, freies und gebundenes Chlor und Leitfähigkeit) vor Ort gemessen. Die Besichtigung und Kontrolle der Nebenanlagen wird von der zuständigen Amtsärztin bzw. vom zuständigen Amtsarzt wahrgenommen.

Steiermark:

Bruck an der Mur	Ortsaugenschein unter Beiziehung von entsprechenden Sachverständigen.
Deutschlandsberg	Überprüfung vor Ort mit Amtssachverständigen, Kontrolle von Überprüfungsberichten (Betriebstagebuch, Elektro-Atteste, Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Chlorgasanlage, Badewasserbefunde, etc...), Verfassen von Überprüfungsprotokollen, erforderlichenfalls Mängelbehebungsaufträge und Nachkontrollen.
Feldbach	Durch Kontrolle des Betriebstagebuches sowie Überprüfungsprotokollen.
Fürstenfeld	---
Graz-Umgebung	Einsichtnahme in Betriebstagebücher, Ortsaugenschein mit Rundgang
Hartberg	Gemäß Bäderhygienegesetz einmal jährlich unangekündigt, die restlichen Bäder gemäß Auftrag unter Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und der Wassergutachten.
Judenburg	Wie bereits angeführt, erfolgt jeweils eine örtliche Überprüfung unter Beziehung der Sachverständigen für Bautechnik und Brandschutz, für Maschinentechnik und für Humanmedizin. Neben der örtlichen Besichtigung wird bei diesen Überprüfungen auch in die vorzulegenden Aufzeichnungen Einsicht genommen. Anlagen, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes genutzt werden, werden nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht behandelt.
Knittelfeld	Die Überprüfungen erfolgten durch Ortsaugenscheine der Amtsärztin.
Leibnitz	Durch Betriebstagebücher und Überprüfung der Hygiene.
Leoben	Bei der jährlichen Überprüfung der Anlagen hinsichtlich Bäderhygiene werden ein bautechnischer, ein sicherheitstechnischer und ein chemisch-technischer ASV sowie die Amtsärztin beigezogen.
Liezen	Im Rahmen der jährlichen Kontrolle werden die Anlagen augenscheinlich überprüft und wird Einsichtnahme in die Betriebstagebücher und Wasserbefunde genommen.
Bad Aussee	Durch Einsichtnahme in die Überprüfungsprotokolle und Betriebstagebücher.
Gröbming	Durch stichprobenartige Einsichtnahme in das Betriebstagebuch. Verpflichtung des Bademeisters zur Eintragung.
Murau	Es erfolgt die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch. Anhand der aufliegenden Protokolle der Betreiber werden insbesondere folgende Bereiche kontrolliert: Frischwasserzufuhr, der pH-Wert, Zusetzung von gebundenem und ungebundenem Chlor etc.
Mürzzuschlag	Die Einhaltung der Bestimmungen der Bäderhygiene-Verordnung wird durch Durchsicht der Bestätigungen

	über die gesetzeskonforme Errichtung der Anlagen sowie durch Durchsicht der Überprüfungsprotokolle durch die jeweils zuständigen Amtssachverständigen kontrolliert.
Radkersburg	Leermeldung
Voitsberg	Kontrolle des Betriebstagebuches (Frischwasserzusatz, Aufzeichnungen über pH-Wert und Chlorgehalt im Badewasser, Anzahl der Badegäste, Filterspülung etc.) Überprüfung Erste-Hilfe-Raum bzw. Erste-Hilfe-Kasten, pH-Wert und Chlormessung vor Ort.
Weiz	keine
Magistrat Graz	Überprüfung der Bescheidaufgaben vor Ort, Übermittlung der Wasseruntersuchungsbefunde durch den Betreiber.

Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn

Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch ein Organ des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, kontrolliert. Außerdem werden von der Bezirksverwaltungsbehörde die Bäder an Oberflächengewässern gemäß dem Bäderhygienegesetz periodisch wiederkehrend überprüft.

Politischer Bezirk Schärding

Keine konkreten Angaben, im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Politischer Bezirk Gmunden

Bei Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz wird einmal jährlich durch den Amtssachverständigen beim Amt der Oö. Landesregierung in Hallenbädern und Freibadeanlagen eine Überprüfung nach § 9 Bäderhygienegesetz durchgeführt. Im Zuge dieser Überprüfung muss ein jeweils gültiges wasserhygienisches Gutachten vorgelegt werden. Sollte ein solches nicht vorgewiesen werden können, wird dieses von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter Fristsetzung eingefordert. Weiters wird überprüft, ob der Betreiber geeignete Schritte zur Verhinderung der Erkrankung von Badebesuchern durch Legionellen durchgeführt hat. Bei Badeanlagen an Oberflächengewässern werden in der Badesaison monatlich von der Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (Kompetenzzentrum Hydroanalytik) Wasserproben entnommen, die Prüfberichte dann der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vorgelegt und diese an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung weitergeleitet.

Politischer Bezirk Wels-Land

Die Einhaltung der Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land durch jährliche Überprüfungen, welche gemeinsam mit dem Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und einen Amtssachverständigen für Chemie erfolgen, kontrolliert. Weiters sind der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land jährlich aktuelle Wassergutachten (nicht älter als 1 Monat; bei mittlerem bis vollem Badebetrieb; getrennt zwischen Kinderbecken und Freischwimmerbecken) vorzulegen.

Politischer Bezirk Freistadt

Kontrolle durch Vorhandensein der Überprüfungsberichte.

Politischer Bezirk Eferding

Kontrollen der Anlagen nach Bäderhygienegesetz: durch Sachverständige des Amtes, Kontrollen der Anlagen nach Gewerbeordnung: Vorlage der Prüfberichte (Wasserbefunde) durch den Inhaber der Anlage an die Behörde.

Politischer Bezirk Steyr- Stadt

Die Unterlagen und Aufzeichnungen werden im Zuge der jährlichen Lokalaugenscheine durch die Behördenorgane eingesehen.

Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems

Überprüfung samt Lokalaugenschein durch BH und/oder ASV.

Politischer Bezirk Wels- Stadt

Kontrolle des Betriebsbuches und der Protokolle.

Politischer Bezirk Rohrbach

Die Einhaltung der Bestimmungen der Bäderhygiene-Verordnung wird bei Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz durch in der Regel lückenlose jährliche Überprüfungen an Ort und Stelle durch den/die Amtssachverständigen und Einsicht in die Überprüfungsprotokolle kontrolliert. Anlagen nach der Gewerbeordnung werden fallweise kontrolliert.

Politischer Bezirk Perg

Die Überprüfung gem. § 9 (1) BHG wurden über Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Perg vom chemisch technischen Amtssachverständigen sowie der Amtssachverständigen für Hygiene jeweils selbständig durchgeführt. Sie umfasst eine augenscheinliche Beurteilung und Kontrolle der Anlagen einschließlich der zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen und der technischen Anlagen. Weiters wird in die innerbetrieblichen Aufzeichnungen (z.B. Sichttiefe, Wassertemperatur), in Prüfprotokoll (wie z.B. über die Fachwartung der Chlorgasanlage) und in aufliegende wasserhygienische Gutachten Einsicht genommen.

Anlagen nach der Gewerbeordnung werden nicht überprüft.

Politischer Bezirk Ried im Innkreis

Die Einhaltung der Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung wird durch jährliche Überprüfung der Bäder durch einen technischen Amtssachverständigen und durch die Amtsärztin sichergestellt. Bei auftretenden Mängeln werden entsprechende Mängelbehebungsaufträge von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt. Zudem werden die Ergebnisse der jährlichen Badewasseruntersuchung gemäß Bäderhygieneverordnung angefordert bzw. darin Einschau genommen.

Politischer Bezirk Linz- Stadt

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Politischer Bezirk Grieskirchen

Die Eurotherme als der eigentliche gewerbliche Badebetrieb wird auch von einem externen Gutachter in hygienischer Hinsicht überprüft und beurteilt.

Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung

Annähernd regelmäßige jährliche Jahr Überprüfung durch chemotechnischen Amtssachverständigen; jedes 2. Jahr kommissionelle Überprüfung der

Bezirksverwaltungsbehörde unter Beiziehung des chemotechnischen und des hygienischen Sachverständigen.

Politischer Bezirk Vöcklabruck

Es wird ein Lokalausweis vor Ort durchgeführt und in einer Niederschrift dokumentiert.

Politischer Bezirk Steyr-Land

1x jährlich durch die Überprüfung der Behörde durch Einsicht in die Aufzeichnungen des Betriebsbuches der jeweiligen Anlagen.

Politischer Bezirk Linz- Land

In den nach dem Bäderhygienegesetz genehmigten Betrieben wird 1x im Jahr bzw. in der Saison unangemeldet von der Amtsärztin ein Lokalausweis durchgeführt, die innerbetrieblichen Kontrollen werden dabei stichprobenartig überprüft. Der technische Amtssachverständige überprüft die technischen Einrichtungen und ebenfalls die Aufzeichnungen der innerbetrieblichen Kontrollen, fallweise erfolgen kommissionelle Überprüfungen. Die Wasseruntersuchungsergebnisse werden in der Regel von den Betreibern vorgelegt und von der Amtsärztin beurteilt.

Niederösterreich:

Politischer Bezirk	
Amstetten	Überprüfungen vor Ort m. Techniker
Baden	Einsicht in Betriebstagebuch
Bruck/Leitha	Bei der jährlich stattfindenden Überprüfung der Freibäder Überprüfung des Überprüfungsprotokolls u. Betriebstagebuchs; Kontrollen bezüglich Hygiene und allgemeine Sauberkeit durch Amtsarzt
Gänserndorf	Kommissionelle Überprüfungen
Gmünd	Jährliche Wassergutachten, alle 2-3 Jahre Begutachten durch Amtsarzt
Hollabrunn	Einsicht in Betriebstagebuch
Horn	Besichtigung durch Amtsarzt
Korneuburg	üblicherweise einmal jährlich Visitation samt Niederschrift
Krems	Betriebstagebuch
Lilienfeld	Überprüfung u. Besichtigung vor Ort
Melk	Wasseruntersuchungsbefunde werden überprüft, kommissionelle Überprüfung durch Sachverständigen
Mistelbach	Anlagenabteilung plus ASV für Bädertechnik
Mödling	Begehung mit DI Kunte
Neunkirchen	Befragung, durch Sichtkontrolle der Geräte, Einsicht in Aufzeichnungen
Scheibbs	Jährliche kommissionelle Überprüfung u. Einsicht in Betriebstagebuch, Kontrolle d. Untersuchungsbefunde
St. Pölten	Vorortkontrollen
Tulln	Internes Überprüfungsprotokoll u. vorgelegte Aufzeichnungen

Waidhofen/Thaya	Jährliche Wassergutachten, alle 2-3 Jahre Begutachtung durch Amtsarzt
Wien-Umgebung	Regelmäßige Kontrolle durch Labor, Kontrolle d. Betriebstagebuch, Amtssachverständige für Bädertechnik
Wiener Neustadt	Jährliche Kontrolle sämtlicher Unterlagen
Zwettl	Einsicht in Betriebstagebuch
Magistrat der Stadt Krems	Betriebstagebuch
Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten	Vorlage d. Untersuchungsbefunde, Betriebsbücher, Lokalausweis
Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs	Wird kontrolliert
Magistrat der Wiener Neustadt	Lokalausweis, Einsicht in Betriebstagebuch, Befunde

Salzburg:

Die Einhaltung der Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung wird durch die Überprüfung der Badeanlagen durch den behördlichen Sachverständigendienst überprüft.

Frage 11:

Die Beantwortung dieser Frage ist mir nur möglich, so weit sie meinen Zuständigkeitsbereich betrifft:

Diesbezüglich liegen kaum konkrete Daten vor, da die häufigsten Infektionen, wie Pilzerkrankungen oder Trichomonaden wie auch weitere mit Bädern/Badewasser assoziierte Erkrankungen, wie z.B. Harnwegsinfektionen, Hauterkrankungen/Hautpilze, Außenohr- oder Mittelohrentzündungen, Augeninfektionen, Erkrankungen des Verdauungstraktes oder Warzen nicht meldepflichtig sind.

Kärnten:

Es sind keine Meldungen über Erkrankungen von Besuchern und Besucherinnen bekannt geworden.

Tirol:

2006 sind keine Meldungen über Erkrankungen von Bäderbesucherinnen und Bäderbesuchern bekannt geworden, es waren keine Sofortmaßnahmen erforderlich und es wurden keine Anzeigen nach dem Bäderhygienegesetz erstattet.

Burgenland:

Im Badensee Ritzing wurden vereinzelt Hautausschläge verursacht durch Zerkarien festgestellt.

Wien:

Der Bezirksverwaltungsbehörde sind im Jahr 2006 keine Erkrankungen gemeldet worden.

Vorarlberg:

Im Jahr 2006 sind keine Erkrankungen bekannt geworden.

Steiermark:

Im Jahr 2006 sind keine Erkrankungen bekannt geworden.

Oberösterreich:

In Oberösterreich wurden in keinem Bezirk Erkrankungen von Besuchern und Besucherinnen bekannt.

Niederösterreich:

Es gab keine Meldungen über Erkrankungen der Besucher und Besucherinnen in Niederösterreich.

Salzburg:

Im Land Salzburg wurden 2006 keine konkreten Erkrankungen im Zusammenhang mit dem Besuch von Bädern bekannt.

Frage 12:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in den folgenden Ausführungen nicht auf Legionellen und damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen eingegangen wird, da diese Thematik in den Fragen 14 und 15 behandelt wird.

Kärnten:

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Tirol:

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Burgenland:

Keine.

Wien:

Es waren im Jahr 2006 keine behördlichen Sofortmaßnahmen nach dem Bäderhygienegesetz durchzuführen. Es wurde eine Anzeige wegen Verstoß gegen § 14 Bäderhygienegesetz erstattet. Da ein entsprechendes Badewassergutachten fristgerecht nachgereicht werden konnte, wurde das Verfahren eingestellt.

Vorarlberg:

Im Jahr 2006 wurde ein Hallenbad als Sofortmaßnahme geschlossen; Anzeigen wurden nicht erstattet.

Steiermark:

Bruck an der Mur	Keine
Deutschlandsberg	Im Jahre 2006 wurden keine Anzeigen nach dem Bäderhygienegesetz erstattet.
Feldbach	Keine
Fürstenfeld	Keine
Graz-Umgebung	Keine
Hartberg	Behebung der festgestellten Mängel, keine Anzeigen
Judenburg	Es waren weder Sofortmaßnahmen notwendig, noch wurden Anzeigen erstattet.
Knittelfeld	Leermeldung
Leibnitz	Keine Anzeigen

Leoben	Es wurde seitens der BH Leoben eine Strafverfügung gegen einen verantwortlichen Beauftragten einer Badeanlage wegen § 16 Abs. 3 Z 2 Bäderhygienegesetz erlassen. Straftatbestand bildete ein festgestellter erhöhter Gehalt an freiem Chlor im Badewasser (§ 4 Z 2 lit. C Bäderhygiene-VO)
Liezen	Keine Sofortmaßnahmen und keine Anzeigen im Jahr 2006
Bad Aussee	Leermeldung
Gröbming	Leermeldung
Murau	Keine
Mürzzuschlag	Leermeldung
Radkersburg	Leermeldung
Voitsberg	Keine
Weiz	Keine
Magistrat Graz	Keine

Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn
Es wurden keine Anzeigen erstattet.

Politischer Bezirk Schärding
Leermeldung.

Politischer Bezirk Gmunden
Leermeldung.

Politischer Bezirk Wels-Land
Leermeldung.

Politischer Bezirk Freistadt
Keine.

Politischer Bezirk Eferding
Es wurden im Jahr 2006 keine Anzeigen erstattet.

Politischer Bezirk Steyr- Stadt
Leermeldung.

Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems
Keine.

Politischer Bezirk Wels- Stadt
Keine.

Politischer Bezirk Rohrbach
2006 erfolgten keine Anzeigen und Sofortmaßnahmen nach dem Bäderhygienegesetz.

Politischer Bezirk Perg
Keine.

Politischer Bezirk Ried im Innkreis
Keine.

Politischer Bezirk Linz- Stadt
Bei Feststellung von Mängeln wurden die Betreiber schriftlich aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Bei den anschließend durchgeführten Nachkontrollen waren diese umgesetzt. Die Erstattung von Anzeigen war daher nicht notwendig.

Politischer Bezirk Grieskirchen
Keine.

Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung
Es wurden keine Anzeigen erstattet.
Als Sofortmaßnahmen wurde aufgrund des Nachweises der Legionellen in der Herrendusche des Hallenbades Gallneukirchen sofortige thermische Desinfektion angeordnet, wobei die thermische Behandlung das ganze Warmwassersystem von der Warmwasseraufbereitung bis zum Endauslass an der Dusche zu erfassen hatte.
Weiters wurde von allen Badbetreibern bezüglich *Vermeidung von Unfällen bei Beckenwasseransaugöffnungen* (Erlass d. BMfGF vom 03.05.2004, GZ: 93.191/9-I/B/8/04) eine schriftliche Bestätigung des Herstellers/der Lieferfirma, dass die Ansaugöffnungen und anschließenden Rohrleitungen in Bezug auf die Strömungsgeschwindigkeiten der ÖNORM EN 13451 entsprechen bzw. einer entsprechenden Überprüfung (Haarfangprüfung) verlangt.

Politischer Bezirk Vöcklabruck
Es ergeht die Aufforderung zur unverzüglichen Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen und entsprechende Vorlage eines Ausführungsberichtes.
Es wurden keine Anzeigen nach dem Bäderhygienegesetz erstattet.

Politischer Bezirk Steyr-Land
Keine.

Politischer Bezirk Linz- Land
Keine Sofortmaßnahmen durch die Behörde oder Anzeigen.

Niederösterreich:

Es wurden keine Anzeigen erstattet, im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt blieb ein Whirlpool gesperrt, ein Whirlpool wurde saniert und in einem desolaten Hallenbad wurde die Überprüfung und Sanierung eingeleitet.

Salzburg:

Im Land Salzburg wurden 2006 keine Anzeigen nach dem Bäderhygienegesetz erstattet.

Frage 13:

Ich verweise auf meine einleitenden Bemerkungen hinsichtlich gewerblicher Betriebsanlagen.

Frage 14:

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Angaben nicht zwischen Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz und gewerblichen Betriebsanlagen differenzieren.

Kärnten:

Bezirk	Legionellen-Fälle 2006	Bäderschließungen
Klagenfurt-Stadt	keine	keine
Villach-Stadt	keine	keine
Feldkirchen	keine	keine
Hermagor	keine	keine
Klagenfurt-Land	keine	keine
Spittal/Drau	keine	keine
St. Veit an der Glan	1 Nachweis, keine Erkrankungen von Bäderbesuchern bekannt	keine
Villach-Land	1 Nachweis, keine Erkrankungen	keine
Völkermarkt	keine	keine
Wolfsberg	keine	keine

Tirol:

In keinem Tiroler Bezirk trat 2006 ein Legionellen-Fall (Erkrankung) im Zusammenhang mit einem Bad auf.

Lediglich in zwei Hotels im Bezirk Landeck wurden Legionellen nachgewiesen. Die Ursache hierfür war eine zu niedrige Betriebstemperatur des Boilerwassers.

Burgenland:

Die Biologische Station Illmitz hat im Jahr 2006 in 6 Badeanlagen Legionellen im Beckenwasser nachgewiesen.

Im Jahr 2006 gab es in zwei Fällen Nachuntersuchungen wegen Legionellenerkrankungen (Bezirk Neusiedl am See). In beiden Fällen ergab sich kein Zusammenhang mit einem Beherbergungsbetrieb bzw. mit Duschen eines Tennisvereins oder privaten Duschen. Es gab keine Verdachtsfälle im Zusammenhang mit einer Badeanlage.

Wien:

Es wurden bei 7 Badeanlagen Legionellen im Warmwasser der Duschen nachgewiesen.

In Wien ist eine Erkrankung eines Touristen an Legionellen gemeldet worden.

Vorarlberg:

In Vorarlberg wurden bei vier Proben Legionellen nachgewiesen.

Steiermark:

In keinem Fall wurden Legionellen nachgewiesen.

Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn

Es gab keine Legionellen-Fälle in Zusammenhang mit Badeanlagen.

Politischer Bezirk Schärding

Leermeldung.

Politischer Bezirk Gmunden

Leermeldung.

Politischer Bezirk Wels-Land

Leermeldung.

Politischer Bezirk Freistadt

In 1 Fall Legionellen nachgewiesen, keine Legionellenerkrankung.

Politischer Bezirk Eferding

Es wurden keine Legionellen im Jahr 2006 bei Kontrollen nachgewiesen. Es gab keine Legionellen-Fälle (Erkrankungen).

Politischer Bezirk Steyr- Stadt

Leermeldung.

Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems

Kein Fall.

Politischer Bezirk Wels- Stadt

Kein Fall.

Politischer Bezirk Rohrbach

Es wurden in keinem Fall bei Kontrollen Legionellen nachgewiesen.

Politischer Bezirk Perg

In keinem Fall.

Politischer Bezirk Ried im Innkreis

In keinem Fall.

Politischer Bezirk Linz- Stadt

Es wurden in 5 Fällen Legionellen der Serogruppen 2-14 nachgewiesen. Im Stadtgebiet von Linz wurde 2006 keine Legionellen-Erkrankung (in Zusammenhang mit dem Bäderhygienegesetz) gemeldet.

Politischer Bezirk Grieskirchen

Legionellen bei Kontrollen

a) Nachweis von Legionellen: keine

b) Anzahl der Legionellenfälle: keine

Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung

Legionellen wurden 1 Mal nachgewiesen.

Keine Erkrankungen.

Politischer Bezirk Vöcklabruck

Es wurden keine Legionellen-Fälle nachgewiesen.

Politischer Bezirk Steyr-Land

Keine.

Politischer Bezirk Linz- Land

Legionellen wurden nur in einem Bad nachgewiesen, die Keimzahl lag über 1000 KBE/100 ml.

Niederösterreich:

Politischer Bezirk	
Amstetten	1
Baden	0
Bruck/Leitha	0
Gänserndorf	0/jedoch 1 Infektion, Ansteckungsort nicht NÖ
Gmünd	0
Hollabrunn	0
Horn	0
Korneuburg	1 Fall, doch nicht im Zusammenhang mit den Bäder-Anlagen
Krems	0
Lilienfeld	0
Melk	0
Mistelbach	1/Therme Laa/Thaya am 6.9.2007 in mäßigem Ausmaß, Sanierungsmaßnahmen durchgeführt
Mödling	1/Keine Erkrankungen
Neunkirchen	0/Im Warmkneippbecken eines Beherbungsbetriebes und bei Warmwasserduschen in zwei Freibädern
Scheibbs	0
St. Pölten	0
Tulln	0
Waidhofen/Thaya	0
Wien-Umgebung	0
Wiener Neustadt	0
Zwettl	0
Magistrat der Stadt Krems	0
Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten	1/0
Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs	0
Magistrat der Wiener Neustadt	2/Keine Erkrankungen

Salzburg:

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2006 keine Legionellen bei Bädern nach dem Bäderhygienegesetz nachgewiesen.

Die nachstehende Tabelle der AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Wien, Nationale Referenzzentrale für Legionella-Infektionen, gibt einen Überblick über die Erkrankungen und Todesfälle insgesamt:

Im Jahr 2006 wurden von der Nationalen Referenzzentrale für Legionella-Infektionen 69 Fälle von Legionärskrankheit registriert. Das ist eine weitere Steigerung gegenüber den vorangegangenen Jahren (2000 waren es 35; 2001: 39; 2002: 51; 2003: 51; 2004: 59; 2005: 65). Diese Steigerung erklärt sich vor allem durch die verbesserte Diagnostik, insbesondere den vermehrten Einsatz des Legionella-Harnantigen-Tests in Spitälern.

Aufschlüsselung der Fälle von Legionärskrankheit auf Bundesländer:

W	:	25
NÖ	:	4
OÖ	:	6
S	:	6
T	:	11
V	:	3
K	:	3
St	:	7
B	:	1
Im Ausland wohnhaft	:	3

Diese Aufschlüsselung nach Bundesländern bezieht sich auf die Wohnorte der Patient/inn/en und stimmt in vielen Fällen nicht mit dem Ansteckungsort überein, wie z.B. bei reiseassoziierten Fällen von Legionellose.

Frage 15:

Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Angaben nicht zwischen Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz und gewerblichen Betriebsanlagen differenzieren.

Kärnten:

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Tirol:

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Burgenland:

Keine.

Wien:

Es mussten keine Bäder geschlossen werden. Die Legionellen traten im Warmwasser der Duschen auf; die Gründe für das vermehrte Auftreten lagen im technischen Bereich.

Angeichts jüngster Meldungen in den Medien über kürzlich veröffentlichte Prüfberichte des Kontrollamts betreffend Hygiene in den städtischen Bädern Wiens, in denen von mehrfachen Richtwertüberschreitungen bei Legionellen in Duschanlagen berichtet wurde und denen zufolge unter Umständen auch Schließungen von Duschanlagen vorzunehmen gewesen wären, habe ich die Stadt Wien umgehend zur Klärung der Sachlage aufgefordert.

Vorarlberg:

Es waren keine Bäderschließungen erforderlich.

Steiermark:

Es mussten keine Bäder geschlossen werden.

Oberösterreich:

Im Bezirk Linz-Stadt gab es im Jahr 2006 eine vorübergehende Schließung von Betriebsteilen, in Linz-Land war der Kontrollbefund negativ, Desinfektionsmaßnahmen wurden durchgeführt.

Niederösterreich:

Es mussten keine Bäder geschlossen werden.

Salzburg:

Im Jahr 2006 wurde im Land Salzburg kein Bad wegen Legionellen geschlossen.

Laut Information der AGES wurden im Jahr 2006 keine Bäder wegen Fällen von Legionärskrankheit geschlossen.

Frage 16:

Kärnten:

Bezirk	Ursache für das Auftreten von Legionellen	Erkrankungen/ Todesfälle 2006
Klagenfurt-Stadt	---	---
Villach-Stadt	---	---
Feldkirchen	---	---
Hermagor	---	---
Klagenfurt-Land	---	---
Spittal/Drau	---	---
St. Veit an der Glan	Die genaue Ursache konnte nicht festgestellt werden, wahrscheinlichste Ursache war die lange Warmwasserleitung und der eingebaute Verbrühungsschutz. Als Lösung wurde eine Umgehung des Verbrühungsschutzes gebaut, sodass auch bei diesen	keine

	Duschen die wöchentliche thermische Desinfektion greift.	
Villach-Land	Legionellen traten in einer Duschanlage auf, wo das Wasser durch Sonneneinstrahlung über ein Schlauchsystem erwärmt wird. Mittlerweile wurde veranlasst, dass der Erwärmungsschlauch abgebaut wird und in den Duschen nur mehr Kaltwasser verwendet wird, da eine elektrische Wassererwärmungsanlage nicht zur Verfügung steht.	keine
Völkermarkt	---	---
Wolfsberg	---	---

Tirol:

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Burgenland:

Die Biologische Station Illmitz hat im Jahr 2006 in 6 Badeanlagen Legionellen im Beckenwasser nachgewiesen. Gründe für das Auftreten von Legionellen waren ein zu geringer Chlorgehalt im Beckenwasser sowie ungenügende Filterrückspülung und ungenügende Desinfektion der Luftleitungen in Whirlpools.

Wien:

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Vorarlberg:

Das Auftreten von Legionellen betraf in Vorarlberg jeweils Whirlpools. Bei zwei Whirlpools lag die Ursache in Filterverkeimungen. Bei den beiden anderen Whirlpools wurden die Legionellen durch das Warmwasser eingebracht.

Steiermark:

In keinem Fall wurden Legionellen nachgewiesen.

Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn

Es traten keine Legionellen auf.

Politischer Bezirk Schärding

Leermeldung.

Politischer Bezirk Gmunden

Leermeldung.

Politischer Bezirk Wels-Land
Leermeldung.

Politischer Bezirk Freistadt
Verkeimung der Mehrschichtfilter.

Politischer Bezirk Eferding
Leermeldung.

Politischer Bezirk Steyr- Stadt
Leermeldung.

Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems

Politischer Bezirk Wels- Stadt

Politischer Bezirk Rohrbach
Leermeldung.

Politischer Bezirk Perg
Keine.

Politischer Bezirk Ried im Innkreis

Politischer Bezirk Linz- Stadt
Der Legionellennachweis erfolgte direkt bei den Entnahmestellen in den
Duschausläufern bzw. Wasserhähnen. In einem Fall konnten Legionellen auch im
Warmwasserboiler nachgewiesen werden.

Politischer Bezirk Grieskirchen
gegenstandslos

Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung
Auftreten der Legionellen in der Herren-Dusche des Hallenbades Gallneukirchen
(lag lt. AGES im Toleranzbereich).

Politischer Bezirk Vöcklabruck
--

Politischer Bezirk Steyr-Land
Keine.

Politischer Bezirk Linz- Land
Beim ggst. Bad liegt eine ungünstige Leitungssituation vor.

Niederösterreich:

Politischer Bezirk	
Amstetten	Unzureichende Temperaturen des Boilers u. wenig benutztes Leitungssystem
Baden	---
Bruck/Leitha	---
Gänserndorf	---
Gmünd	---
Hollabrunn	---
Horn	---
Korneuburg	--
Krems	---
Lilienfeld	---
Melk	---
Mistelbach	Geringgradige Belastung des Warmwassers
Mödling	Duschanlage Wellnessbereich
Neunkirchen	Mangelnde Wartung der Aufbereitungsanlagen
Scheibbs	---
St. Pölten	---
Tulln	---
Waidhofen/Thaya	---
Wien-Umgebung	---
Wiener Neustadt	---
Zwettl	---
Magistrat der Stadt Krems	---
Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten	Legionellen nachgewiesen im aufbereiteten Wasser und nach Filter d. Whirlpools (nicht im Beckenwasser) - Stoßchlorierungen des Filters u. freies wirksames Chlor angehoben
Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs	---
Magistrat der Wiener Neustadt	Stillstehende Leitungen

Salzburg:

Antwort entfällt, siehe Punkt 15.

Laut Informationen der AGES bestand bei vier Erkrankungsfällen im Jahr 2006 ein Zusammenhang mit einem öffentlichen Bad, einer Wellness- oder Hydrotherapie-Einrichtung in Österreich (je ein Fall in Wien, Oberösterreich, Kärnten und der Steiermark). In allen Fällen war vermutlich Warmwasser die

Infektionsquelle, wobei Unterwassertherapie, Hydroxur-Wanne und Duschen als mögliche Expositionen genannt wurden.

Frage 17:

Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Angaben nicht zwischen Anlagen nach dem Bäderhygienegesetz und gewerblichen Betriebsanlagen differenzieren.

Kärnten:

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Tirol:

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Burgenland:

Todesfälle sind nicht bekannt. Es ist ein Erkrankungsfall an Legionellose aus dem Burgenland ohne Zusammenhang mit einer Badeanlage bekannt.

Wien:

In Wien wurde kein Fall von Legionellenpneumonie im Zusammenhang mit einer Bädereinrichtung bekannt.

Vorarlberg:

Keine.

Steiermark:

Es gab im Jahr 2006 keine Erkrankungen oder Todesfälle durch Legionellen.

Oberösterreich:

Es gabe keine Erkrankungen oder Todesfälle im Zusammenhang mit Legionellen.

Niederösterreich:

Im Jahr 2006 gab es keine Erkrankungen oder Todesfälle im Zusammenhang mit Legionellen.

Salzburg:

Auf die Ausführungen zu Frage 15 wird verwiesen.

Laut Informationen der AGES waren alle 69 Fälle von Legionellosen im Jahr 2006 Erkrankungen mit Lungenentzündungen und sind als Fälle von Legionärskrankheit zu bezeichnen; davon verstarben 9 Patient/inn/en. Von den vier Erkrankungsfällen, die im Zusammenhang mit Bädern standen, verstarben drei Patient/inn/en.

Fragen 18 und 20:

Ich verweise auf meine einleitenden Bemerkungen hinsichtlich gewerblicher Betriebsanlagen.

Frage 19:

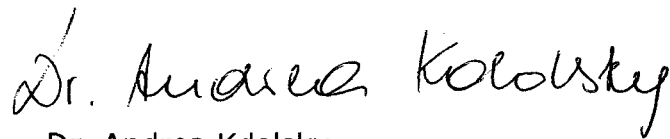
Abgesehen vom möglichen Auftreten von Legionellen in Duschanlagen ist die Wartung einer Badewasseraufbereitungsanlage von zentraler Bedeutung. Werden Anlagen nicht vorschriftsgemäß gewartet (z.B. Filterspülungen nicht

entsprechend durchgeführt), ist der Warmwasserbereich (erhöhte Chlorzehrung) besonders anfällig für vermehrtes Keimwachstum.

Die Legionella-Infektionen, die im letzten Jahr mit Bädern im Zusammenhang standen, hatten alle mit Problemen von Trinkwassererwärmungsanlagen zu tun, wobei die Patient/inn/en dem Warmwasser über Duschanlagen oder Therapiebädern, die mit frischem Warmwasser gefüllt werden, exponiert waren.

Ein Problem sind Whirlpools und Whirlwannen, welche immer wieder durch Pseudomonaden verkeimt sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Andrea Kdolsky". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerin

Beilage

PARL. ANFRAGE 1464/J

Beilagen 1 (Tab. 1) und 2 (Erlässe Bäderhygienerecht)

Bäder im Bezirk Urfahr-Umgebung

Bad/Betreiber	Überprüfung 2006	Mangel ja/nein	Messung der Wasserqualität
Stadtgemeinde Bad Leonfelden (Freibad)	30. Mai 2006	nein	20.06.2006
Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen (Hallenbad)	keine	nein	18.09.2006 (Eigenkontrolle gem. §14/2 BäderhygG)
Stadtgemeinde Gallneukirchen (Freibad)	21. Juni 2006	nein	20.06.2006
Stadtgemeinde Gallneukirchen (Hallenbad)	keine	ja, positiver Nachweis von Legionellen (Dusche); lag lt. AGES im Toleranzbereich	18.01.2006 (Eigenkontrolle gem. §14/2 BäderhygG)
Marktgemeinde Gramastetten (Saunaanlage)	keine	—	—
Marktgemeinde Hellmonsödt (Freibad)	22. Juni 2006	Austausch des Filtermaterials	20.06.2006
Gemeinde Herzogsdorf (Kleinbadeleich)	keine	nein	17.06.2006 (Eigenkontrolle gem. 14/2 BäderhygG)
Marktgemeinde Oberneukirchen (Freibad Waxenberg)	22. Juni 2006	nein	20.06.2006
Marktgemeinde Oberneukirchen (Freibad)	22. Juni 2006	nein	20.06.2006
Marktgemeinde Reichenau (Freibad)	21. Juni 2006	nein	18.07.2006
		ja; interne BH-Überwachung des Zwischenbehalters bei der Dosieranlage für das Chlorgasgranulat ist instand zu setzen	05.07.2006
Marktgemeinde Reichenau (Freibad)	21. Juni 2006	nein	
Marktgemeinde Schenkenfelden (Freibad)	21. Juni 2006	ja; etwas erhöhter Restaluminiumwert, tolerierbar	20.06.2006
Marktgemeinde Vorderweißenbach (Freibad)	30. Mai 2006		20.06.2006
Marktgemeinde Zwettl an der Rodl (Freibad)	22. Juni 2006	nein	10.07.2006

Erlässe

Bäderhygienerecht

- Bundesgesetz über Hygiene in Bädern, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbädern, Kleinbadeteichen und über die Wasserqualität von Badestellen (Bäderhygienegesetz - BHygG)
BGBl. Nr. 254/1976 idF BGBl. Nr. 16/1992, BGBl. Nr. 658/1996, BGBl. I Nr. 21/1997, BGBl. I Nr. 16/2000 und BGBl. I Nr. 98/2001;

- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über Hygiene in Bädern, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbädern sowie Kleinbadeteichen und die an Badestellen zu stellenden Anforderungen (Bäderhygieneverordnung - BHygV)
BGBl. II Nr. 420/1998 idF: BGBl. II Nr. 149/1999 (DFB) und BGBl. II Nr. 409/2000

- I. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 13. November 1986,
Zl. II-22.196/3-5/86;
Interpretation der Begriffe „rutschfest“ und „Nichtschwimmerbereich“;
- II. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 15. Jänner 1992,
GZ 22.191/3-II/A/5/92;
Novelle zum Bäderhygienegesetz durch das BG BGBl. Nr. 16/1992;
Einholung eines jährlichen wasserhygienischen Gutachtens durch den Bäderinhaber
- III. Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.5.1997,
GZ 22.191/28-VIII/D/5/97;
Novelle zum Bäderhygienegesetz durch das BG BGBl. Nr. 658/1996;
Durchführung der Kontrollen der Badegewässer/ Badestellen
- IV. Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. Mai 1999,
GZ 22.191/24-VIII/D/5/99;
Durchführung der RL 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer
(in der Anlage ohne Beilagen)

- V. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 14. November 2003,
GZ 93.191/6-I/B/8/03;
Badewasseraufbereitung mittels Salzwasser-Elektrolyse zur Herstellung von Chlor am Verwendungsort
- VI. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 3. Mai 2004,
GZ 93.191/9-I/B/8/04;
Tragen von Badehauben – langhaarige Badegäste
(Vermeidung von Unfällen bei Beckenwasseransaugöffnungen)
- VII. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 18. Februar 2005;
GZ 93.191/0011-I/B/8/2005;
Schwimmbäder-Bäderhygienegesetz-Gewerbeordnung 1994
Abgrenzung
- VIII. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 2. September 2005;
GZ 93.191/0029-I/B/8/2005;
Erlass Kleinbadeteiche
- IX. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 9. März 2006;
GZ 93.191/0019-I/B/8/2006
Erlass „UV-Bestrahlung in der Badewasseraufbereitung“
- X. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 2. Juni 2006;
GZ 93.191/0033-I/B/8/2006
Erlass Schwimmbäder -Abgrenzung Bäderhygienegesetz-Gewerbeordnung 1994; Änderung des Erlasses GZ 93191/11-I/B/8/2005 vom 18.2.2005

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1031 Wien, den 13. November 1986
Radetzkystraße 2
Telefon 75 56 86 - 99 Serie
Auskunft Halbich

Zl. II-22.196/3-5/86

Klappe - Durchwahl

An alle
Ämter der Landesregierungen

§ 28 der Verordnung über Hygiene in
Bädern, BGBl.Nr. 495/1978
Interpretation der Begriffe "rutsch-
fest" und "Nichtschwimmerbereich"

Um eine einheitliche Vollziehung der Bestimmungen der Verordnung
über Hygiene in Bädern, BGBl.Nr. 495/1978, zu gewährleisten, werden
- hinsichtlich der der Genehmigungspflicht gemäß § 74 GewO 1973
unterliegenden Bäder und Saunaanlagen im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie - die im § 28 der
genannten Verordnung enthaltenen Begriffe "Nichtschwimmerbereich"
bzw. "rutschfest" wie folgt definiert:

1. "Nichtschwimmerbereich":

Der Nichtschwimmerbereich eines Schwimmbeckens erstreckt sich aus-
schließlich auf den Bereich bis zu einer Wassertiefe von 1,35 m.

2. "rutschfest":

Naßbelastete Barfußbereiche sind dadurch gekennzeichnet, daß die
Bodenbeläge in diesen Bereichen in der Regel naß sind und barfuß
begangen werden. Bodenbeläge in diesem Sinne sind auch Stufen von
Treppen und Leitern. Naßbelastete Barfußbereiche befinden sich in
Bädern z.B. in Umkleide-, Wasch- und Duschräumen. Der Begriff
"rutschfest" wäre im Sinne von "rutschhemmend" auf folgende Weise
zu definieren:

Entsprechend den unterschiedlichen Rutschgefahren werden die einzel-
nen Bereiche Bewertungsgruppen A, B und C zugeordnet, wobei die An-
forderungen an die Rutschhemmung von A bis C zunehmen.

- 2 -

In der folgenden Tabelle sind für einzelne Bereiche Mindestneigungswinkel festgelegt, die bei der Prüfung von Bodenbelägen nach DIN 51097 erreicht werden müssen; die Aufzählung der naßbelasteten Barfußbereiche ist nicht erschöpfend.

Bewertungs- gruppe	Mindest- neigungswinkel	Bereiche
A	12°	Barfußgänge Einzel- und Sammelumkleideräume
		Duschräume Bereich von Desinfektionssprüh- anlagen Beckenumgänge Beckenböden in Nichtschwimmer- bereichen (auch von Wellenbecken)
B	18°	Hubböden Planschbecken Ins Wasser führende Leitern Ins Wasser führende, max. 1 m breite Treppen mit beidseitigen Handläufen Leitern und Treppen außerhalb des Beckenbereiches
		Ins Wasser führende Treppen, soweit sie nicht B zugeordnet sind
C	24°	Durchschreitebecken Geneigte Beckenrandausbildung

Die "Trittfreundlichkeit" der Bodenbeläge ist im Prüfverfahren nach DIN 51097 nicht berücksichtigt und daher im Einzelfall zusätzlich zu bewerten.

Die rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen für naßbelastete Barfußbereiche werden nach DIN 51097 ("Prüfung keramischer Bodenbeläge, Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft, naßbelastete Barfußbereiche", Ausgabe Februar 1980) geprüft. Für die Beurteilung

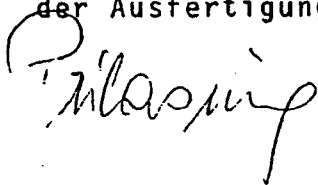
- 3 -

der rutschhemmenden Eigenschaft von Bodenbelägen, die nicht aus keramischem Material bestehen, ist diese Norm sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung von Bodenbelägen gemäß dieser Norm kann vom Verein für Konsumenteninformation, (Wien VI, Mariahilfer Straße 81) oder einer staatlich autorisierten Prüfanstalt durchgeführt werden.

Für den Bundesminister:

L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ 22.191/3-II/A/5/92

An alle
Herren Landeshauptmänner

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

Sachbearbeiter(in):
Aigner
Klappe/DW:
4882

Betrifft: Novelle zum Bäderhygienegesetz durch
das Bundesgesetz BGBl.Nr. 16/1992;
Durchführung

1. Mit 11. Jänner 1992 ist eine Novelle zum Bäderhygienegesetz in Kraft getreten (BGBl.Nr. 16/1992, kundgemacht am 10. Jänner 1992).

Ziel dieser Novelle war es, die Initiative für die jährlichen wasserhygienischen Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers von Hallenbädern und künstlichen Freibeckenbädern den Inhabern dieser Bäder zu übertragen. Dadurch wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt.

2. Überdies bewirkt die Neuregelung des § 14 Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes, wonach "der Inhaber eines Hallenbades oder künstlichen Freibeckenbades einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers sowie über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers, wenn dieses nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird, durch einen Sachverständigen für Hygiene einzuholen hat", daß die von der Einholung des wasserhygienischen Gutachtens bewirkten Kosten vom Bäderinhaber zu tragen sind (vgl. auch § 76 Abs. 1 AVG).

Damit entfällt die bisherige Kostenübernahme durch den Bund.

3. a) Wenngleich nunmehr die Initiative und damit die Antragspflicht für jährliche wasserhygienische Gutachten beim Bäderinhaber liegt, so hat die Novelle nichts an der Pflicht der Bezirksverwaltungsbehörden geändert, zumindest einmal jährlich Hallenbäder und künstliche Freibeckenbäder an Ort und Stelle zu überprüfen (vgl. § 9 Abs. 1 Bäderhygienegesetz i.d.F. der Novelle).

b) Da die Pflicht zur Einholung wasserhygienischer Gutachten nunmehr beim Bäderinhaber liegt, ist bei der behördlichen Überprüfung eine Wasserprobe nur mehr in Ausnahmefällen vorgesehen. Dies ist dann der Fall, wenn begründete Bedenken bestehen, daß die Beschaffenheit des Becken-, Wasch- oder Brausewassers nicht dem Bäderhygienegesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Bäderhygieneverordnung entspricht.

In diesen Fällen ist behördlicherseits ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Badewassers sowie, sofern die Entnahme nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgt, über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers, einzuholen.

c) Die zuvor erwähnten begründeten Bedenken an der Wasserqualität werden beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn

- Bescheidauflagen nicht eingehalten werden;
- trotz zurückliegender Mängelfeststellungen im wasserhygienischen Gutachten keine Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität gesetzt wurden;
- die einwandfreie Spülung der Filteranlagen an Ort und Stelle nicht nachgewiesen werden kann.

-3-

d) Ergibt das in diesen Fällen eingeholte wasserhygienische Gutachten, daß die Bedenken zu Recht bestanden haben, so sind die Kosten des Gutachtens vom Bewilligungsinhaber zu tragen (vgl. § 9 Abs. 1 letzter Satz Bäderhygienegesetz i.d.F. der Novelle sowie § 76 Abs. 2 AVG).

Ergibt das wasserhygienische Gutachten jedoch eine einwandfreie Wasserqualität, so werden die Kosten so wie bisher vom Bund getragen. Hiefür ist unter Vorlage des Befundes und des Gutachtens sowie unter kurzer Darstellung des Sachverhaltes durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder durch die das Gutachten erstattende Stelle beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, anzusuchen.

Betrifft das Gutachten ein Bad, zu dem nach der alten Rechtslage noch keine Kostenübernahme für wasserhygienische Gutachten durch den Bund erfolgte, so ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz überdies die rechtskräftig erteilte endgültige Betriebsbewilligung durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheidkopie nachzuweisen. Dies deshalb, da erst Bäder mit endgültig erteilten Betriebsbewilligungen von der Bestimmung des § 9 des Bäderhygienegesetzes erfaßt werden.

4. Wie bereits mehrfach erwähnt, steht im Mittelpunkt der Novelle zum Bäderhygienegesetz der Übergang der Pflicht zur Einholung eines wasserhygienischen Gutachtens auf den Inhaber des Hallenbades oder künstlichen Freibeckenbades (vgl. § 14 Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes i.d.F. der Novelle). Damit Hand in Hand geht auch dessen Pflicht, die von ihm eingeholten wasserhygienischen Gutachten den Aufzeichnungen über die innerbetriebliche Kontrolle (Betriebstagebuch) anzuschließen (vgl. § 9 Abs. 3 Schlußteil des Bäderhygienegesetzes i.d.F. der Novelle).

5. Zum Kreis der für die Erstellung der wasserhygienischen Gutachten in Betracht kommenden Sachverständigen ist festzustellen, daß § 14 Abs. 3 des Bäderhygienegesetzes i.d.F. der Novelle sich wortgleich mit der bisherigen Bestimmung des § 27 zweiter Satz der Bäderhygieneverordnung deckt.

6. Ungeachtet der dem Bäderinhaber übertragenen Pflicht zur Initiative für die Einholung des wasserhygienischen Gutachtens ist es für die gebotene Objektivität unerläßlich, daß die vom beauftragten Sachverständigen vorzunehmende Probenentnahme so wie bisher unangemeldet vorgenommen wird (vgl. § 14 Abs. 4 des Bäderhygienegesetzes i.d.F. der Novelle).

7. Um die Bezirksverwaltungsbehörde besser in die Lage zu versetzen, allenfalls notwendige Sofortmaßnahmen nach § 10 des Bäderhygienegesetzes zu ergreifen, sieht die Novelle durch den neuen § 14 Abs. 6 Bäderhygienegesetz vor, daß bereits dann, wenn die Untersuchung durch den beauftragten Sachverständigen eine unmittelbare Gefährdung der Badegäste erkennen läßt, dieser hierüber nicht nur den Auftraggeber (Inhaber des Bades), sondern auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu informieren hat. Dies hat in solch dringenden Fällen noch vor der Erstellung des Gutachtens zu geschehen (vgl. § 14 Abs. 6 des Bäderhygienegesetzes i.d.F. der Novelle).

8. Für sonstige Beanstandungen, die nicht eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Badegäste erwarten lassen, wurde die bisher schon im § 39 Abs. 6 der Bäderhygieneverordnung festgelegte Vorgangsweise durch den gesetzlichen Auftrag ergänzt, daß die Wirksamkeit der vom Betriebsinhaber unverzüglich zu veranlassenden Mängelbehebung durch ein neuerliches wasserhygienisches Gutachten überprüft werden muß.

9. Schließlich wird auf die Pflicht der Inhaber von Hallenbädern oder künstlichen Freibckenbädern hingewiesen, die von ihnen gemäß § 14 Abs. 2 und 5 des Bäderhygienegesetzes i.d.F. der Novelle eingeholten wasserhygienischen Gutachten den Aufzeichnungen über die regelmäßige innerbetriebliche Kontrolle (Betriebstagebuch) anzuschließen. Damit gilt die dreijährige Aufbewahrungspflicht auch im Zusammenhang mit den wasserhygienischen Gutachten (vgl. § 14 Abs. 7 des Bäderhygienegesetzes i.d.F. der Novelle).

Durch diese Regelung wird erreicht, daß die wasserhygienischen Gutachten dem davon betroffenen Personenkreis, nämlich dem mit der Betriebsführung befaßten Personal, sowie den mit behördlichen Kontrollen beauftragten Organen tatsächlich jederzeit unmittelbar zur Verfügung stehen.

10. a) Die nach der Novelle des Bäderhygienegesetzes erforderliche Anpassung der Bäderhygieneverordnung steht in Vorbereitung und wird zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Vollzugshandlungen der Bezirksverwaltungsbehörden haben jedoch in jedem Fall ab sofort den in Geltung stehenden neuen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

b) Der Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 19. August 1981, GZ IV-52.196/7-2/81, wird aufgehoben.

c) Die Kosten für wasserhygienische Gutachten, die im Rahmen behördlicher Kontrollen gemäß § 9 Abs. 1 des Bäderhygienegesetzes i.d.F. vor der Novelle vorgenommen wurden, werden in Anwendung der alten Rechtslage weiter vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz getragen. In diesen Fällen ist auch der soeben unter Pkt. b) erwähnte Erlaß weiter anzuwenden.

-6-

Entscheidende Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, ob die behördliche Kontrolle gemäß § 9 des Bäderhygienegesetzes i.d.F. vor der Novelle vor dem 11. Jänner 1992 (dem Tag des Inkrafttretens der Novelle) vorgenommen wurde. War im Zusammenhang mit einer solchen nach der alten Rechtslage durchgeführten Überprüfung ein wasserhygienisches Gutachten zu erstellen, so werden die Kosten dafür seitens des Bundes durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auch dann getragen, wenn die Vorlage des Gutachtens erst nach dem Inkrafttreten der Novelle erfolgt.

11. Abschließend wird auf die Anwendbarkeit des III. Abschnittes des Bäderhygienegesetzes (Hygienevorschriften), worunter auch der von der Novelle erfaßte § 14 leg.cit. fällt, auf Einrichtungen, die im übrigen vom Bäderhygienegesetz nicht erfaßt sind, verwiesen (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 des Bäderhygienegesetzes).

Der Herr Landeshauptmann wird gebeten, diesen Erlaß an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

15. Jänner 1992

Für den Bundesminister:

L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

F r a s s

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND SOZIALES

A-1031 Wien, den 21.5.1997
Radetzkystraße 2
DVR: 0649856
Telefon: (1) 711 72
Telefax: 718 71 83
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
HEBER
Klappe: 4753

GZ 22.191/28-VIII/D/5/97

Erlaß

Betrifft: Novelle zum Bäderhygienegesetz durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 658/1996;
Durchführung der Kontrollen der Badegewässer/Badestellen

1. Mit 1. Jänner 1997 ist eine Novelle zum Bäderhygienegesetz in Kraft getreten (BGBl.Nr. 658/1996, kundgemacht am 29. November 1996).

Ein Schwerpunkt dieser Gesetzesnovelle war die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bäderhygienegesetzes auf Badegewässer bzw. Badestellen, bedingt durch die innerstaatliche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer (RL 76/160/EWG).

Der Anwendungsbereich des Bäderhygienegesetzes wurde auf Oberflächengewässer, in denen entweder

1. das Baden von den zuständigen Behörden ausdrücklich gestattet oder
2. nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet,

erstreckt (§ 2 Abs. 5).

2. Eine Neufassung der Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl.Nr. 495/1978, ist in Ausarbeitung und wird jene Bestimmungen der Richtlinie über die Qualität der Badegewässer umsetzen, die nicht bereits in der angeführten Novelle zum Bäderhygienegesetz enthalten sind. Die entsprechenden Bestimmungen des Verordnungsentwurfes werden zunächst hiemit mit dem Ersuchen um Beachtung zur Kenntnis gebracht (Beilage 1), um eine richtlinienkonforme Durchführung der Untersuchungen der Badegewässer/Badestellen ab Beginn der Badesaison zu gewährleisten.
3. Ein Gewässer ist ein "Badegewässer" im Sinne des Bäderhygienegesetzes (§ 2 Abs. 5) sobald das Baden in diesen Gewässer (bzw. Teil des Gewässers) behördlich gestattet ist (Z 1) oder wenn das Baden in dem Gewässer (bzw. Teil des Gewässers) nicht untersagt ist und dort üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet (Z 2).

Was unter einer "großen Anzahl" von Badenden zu verstehen ist, legt die Richtlinie 76/160/EWG nicht fest. Ob eine erhobene Anzahl von Badenden als eine große Anzahl anzusehen sein wird, ist nach dem Verständnis der Europäischen Kommission im Einzelfall zu beurteilen. Dabei muss aber ausgehend vom Begriff „Badegewässer“ und der gebotenen Verwaltungsökonomie angenommen werden, daß weder bei Gewässern, zu denen allein aufgrund subjektiver Rechte Personen Zugang haben (z.B. allein Eigentümer von Uferparzellen) oder nur sporadisch eine größere Zahl von Badenden anzutreffen ist noch bei Badenden in einer Anzahl geringer als einige hundert Personen ein „Badegewässer“ im Sinn der Richtlinie 76/160/EWG gegeben ist.

Sind weder Z 1 noch Z 2 erfüllt, so wird davon auszugehen sein, daß kein Badegewässer im Sinne der Richtlinie 76/160/EWG bzw. des Bäderhygienegesetzes vorliegt. Die an diesen Begriff anknüpfenden weiteren Bestimmungen, wie regelmäßige Untersuchungen, gelangen sodann folglich nicht zur Anwendung.

Meßstellen sind bei Badegewässern nach der Richtlinie 76/160/EWG an jenen Stellen zu positionieren, an denen die durchschnittliche tägliche "Badedichte" am höchsten ist. Die Meßstellen ("Kontrollpunkte"), d.h. Überprüfungspositionen, Probenentnahmestellen), als Badestellen bezeichnet, hat der Landeshauptmann ebenso wie die Badegewässer selbst, durch Verordnung zu bestimmen (§ 2 Abs. 7).

Badestellen sind zum Zwecke der Überprüfung der Wasserqualität örtlich abgegrenzte Bereiche eines Badegewässers (§ 2 Abs. 6). Die Anzahl der Badestellen in einem Badegewässer bzw. die Anzahl der einer Badestelle zuzuordnenden Probenentnahmestellen - in der Regel wird mit einer Probenentnahmestelle pro Badestelle das Auslangen gefunden werden können - wird von der Größe des Oberflächengewässers, der Besucherbelastung, den hydrologischen Gegebenheiten, allfälligen Einleitern und dgl. abhängen. Die Anzahl und Posititon der Badestellen in einem Badegewässer sind jedenfalls so zu wählen, daß diese für die Qualität des betreffenden Badegewässers repräsentativ sind, an ihnen der durchschnittlich stärkste Badebetrieb herrscht, und sohin eine fortlaufende und umfassende Beobachtung der Wasserqualität eines Badegewässers möglich ist.

Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales jene, den obigen Kriterien entsprechende Badegewässer und Badestellen gemeldet, die während der kommenden Badesaison einer Überprüfung unterzogen werden sollen.

4. Die Badesaison ist der Zeitraum vom 15. Juni bis 31. August eines jeden Kalenderjahres.

Die behördlichen Kontrollen sind während der Badesaison in 14-tägigen Intervallen durchzuführen. Die erste Beprobung hat 14 Tage vor Beginn der Badesaison, also um den 1. Juni eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen; in weiterer Folge werden Beprobungen um den 16. Juni, 30. Juni, 14. Juli, 28. Juli, 11. August und 25. August zu erfolgen haben (sohin mindesten 7 Beprobungen pro Kalenderjahr).

5. Die Badegewässer/Badestellen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zunächst in 14-tägigen Intervallen zu überprüfen. Nach frühestens 2 Jahren ist - bei wesentlicher Unterschreitung der in der Richtlinie gestellten Anforderungen - eine Erstreckung des Untersuchungsintervalls möglich.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bäderhygienegesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Qualität der Badegewässer während der Badesaison zu überwachen und zu diesem Zweck die Wasserqualität von Badestellen zu überprüfen. Im Sinne einer für sämtliche beteiligte Gebietskörperschaften kostengünstigsten Variante werden - mit Ausnahme von Vorarlberg und Wien - die Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, die Bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten des Bundes als Sachverständige, die die konkreten Überprüfungen vornehmen, heranzuziehen. Im Land Vorarlberg ist für die in Rede stehenden Überprüfungen das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg, im Land Wien das Institut für Umweltmedizin heranzuziehen. In den bezeichneten Untersuchungsanstalten wurden hiefür sämtliche Vorkehrungen getroffen, sodaß der Richtlinie 76/160/EWG entsprechende Überprüfungen, nach Betrauung mit diesen Aufgaben durch die Bezirksverwaltungsbehörden, ab 1. Juni 1997 durchgeführt werden können. Unter einem werden die Bdstl.bakt.-serol. Untersuchungsanstalten seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales angewiesen, die genannten Untersuchungen durchzuführen.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfolgte die Vergabe eines Identifikationscodes für sämtliche gemeldete Badestellen in Österreich (Beilage: Diskette).

Die angeführten Untersuchungsanstalten führen sohin die Kontrollen durch (Probenentnahmen, Untersuchungen, Gutachten), erhobene Daten werden in den Anstalten erfaßt und nach jedem Untersuchungsdurchgang an den jeweiligen Landeshauptmann sowie an die Bdstl.bakt.-serol. Untersuchungsanstalt Klagenfurt übermittelt. Der jeweilige Landeshauptmann informiert sodann die jeweils betroffene Bezirksverwaltungsbehörde.

Bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die nach den Umständen des Einzelfalls notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer aus einer mangelnden Wasserqualität herrührenden Gesundheitsgefährdung zu treffen (z.B. Ortsbesichtigung, Kontrolluntersuchungen, Badeverbot).

In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit der Badenden kann die Gesundheitsbehörde als letztes Mittel jedoch lediglich ein Badeverbot verhängen (§ 10a). Allfällig erforderliche Sanierungsmaßnahmen bei Badegewässern können aus Kompetenzgründen nicht im Bereich des Bäderhygienegesetzes getroffen werden, die Zuständigkeit dafür liegt vielmehr bei den Wasserrechtsbehörden. Daher ist der - für die Gewässeraufsicht verantwortliche - Landeshauptmann sowie die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde von einem derartigen Ergebnis einer Kontrolle einschließlich der Ursachen für die zu bemängelnde Wasserqualität unverzüglich (telefonisch, per Fax oder dgl.) zu verständigen. Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 310 der Blg XX GP betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird, zu entnehmen ist, wird sodann der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Wasserrechts zu setzen haben, um Gefährdungen der Badenden hintanzuhalten. Welche Maßnahmen zu setzen sind, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

Besondere Bedeutung wird daher angesichts der verschiedenen Fachbereiche und Zuständigkeiten der Zusammenarbeit beizumessen sein. Maßnahmen wie Untersuchungsergebnisse, die für die Tätigkeit anderer Überwachungsstellen von Bedeutung sein könnten, werden diesen mitzuteilen sein.

Eine Badestelle oder ein Teil einer Badestelle wird zum Baden ungeeignet sein, wenn nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung mit einer massiven fäkalen Verunreinigung des Badewassers zu rechnen ist. Eine Badestelle oder ein Teil einer Badestelle wird auch dann zum Baden ungeeignet sein, wenn der Grenzwert mindestens eines mikrobiologischen Parameters - in Ausnahmefällen auch eines anderen Parameters - überschritten wird und eine unverzüglich veranlaßte

Kontrolluntersuchung erneut eine Grenzwertüberschreitung dieses Parameters ergibt.

Ein Badeverbot ist von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Anschlag an der Amtstafel und durch Anbringung deutlich sichtbarer Schilder im Uferbereich kundzumachen.

Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 WRG, welche auch Badeverbote beinhalten können, können unter den dort normierten Voraussetzungen weiterhin daneben verhängt werden.

Eine Badestelle wird zum Baden wieder geeignet sein, wenn eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr zu besorgen ist. Dies wird dann der Fall sein, wenn das Ergebnis einer Ortsbesichtigung ohne Beanstandung ausfällt und eine bzw. erforderlichenfalls mehrere Nachuntersuchungen keine Überschreitung der Grenzwerte für die oben angeführten Parameter ergeben haben. Die Kundmachung der das Badeverbot aufhebenden Verordnung hat durch Anschlag an der Amtstafel und Entfernung der Schilder im Uferbereich samt Aktenvermerk darüber zu erfolgen.

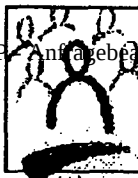
6. Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen sowie die für die einzelnen Parameter festgelegten Richt- und Grenzwerte im Verordnungsentwurf entsprechend der Richtlinie 76/160/EWG. Gemäß § 2 Abs. 7 Bäderhygienegesetz kann der jeweilige Landeshauptmann für sämtliche oder bestimmte Badestellen strengere Grenzwerte festlegen. Die jeweilige Untersuchungsanstalt hat die für die Probennahmen herangezogenen Personen in ihre Tätigkeit einzuschulen. Diese Einschulung samt Besichtigung der Probenentnahmestellen hat vor Ort zu erfolgen.
7. Die Erfassung der Untersuchungsergebnisse wird durch die jeweilige Untersuchungsanstalt anhand eines vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgegebenen Datenerfassungsblattes (Anlage 8 des Verordnungsentwurfs) erfolgen. Als Probenbegleitschein kann Beilage 2 Anwendung finden. Der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Klagenfurt obliegt die technische Betreuung und

Koordinierung der Daten bzw. das Einspielen der Meßdaten in das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte BWATER-Programm (vgl. Beilage 3). Zu diesem Zweck hat die Übermittlung der erhobenen Meßdaten von jeder Untersuchungsanstalt nach jedem Untersuchungsdurchgang an die Bdstl.bakt.-serol. Untersuchungsanstalt Klagenfurt zu erfolgen.

8. Die Erstellung eines Abschlußberichtes und die Weiterleitung der Daten an die DG XI bei der Europäischen Kommission wird durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfolgen. Zu diesem Zweck hat der jeweilige Landeshauptmann dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Badesaison einen Bericht über die abgelaufene Badesaison in maschinenlesbarer Form (Text auf Diskette) zu übermitteln (§ 9a Abs. 4 Bäderhygienegesetz). Der zusammenfassende Bericht hat die vorgekommenen Beanstandungen, die getroffenen Maßnahmen, sowie eine Beschreibung der Verbesserungspläne für jene Badestellen, bei welchen die Grenzwerte nicht eingehalten werden konnten, einschließlich einen Zeitplan für die durchzuführenden Arbeiten und erforderlichen Investitionen zu enthalten.

Für die Bundesministerin
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

GZ: 22.191/24-VIII/D/5/99

Wien, 25. Mai 1999

ERLASS

Betrifft: Durchführung der RL 76/160/EWG
über die Qualität der Badegewässer
Bäderhygienegesetz (BHygG), Bäderhygieneverordnung (BHygV)
Badesaison 1999

1. Badestellen:

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage (Beilage 1) die für die Badesaison 1999 aktuelle Auflistung der Badestellen.

2. Reduzierung der Untersuchungsfrequenz:

2.1. Gemäß Fußnote 1 der RL 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer und in Übereinstimmung mit der Europäischen Kommission ist in der Badesaison 1999 an jenen Badestellen, an welchen in den letzten beiden Jahren die Grenzwerte der Richtlinie eingehalten wurden, eine Reduzierung der Untersuchungsfrequenz um den Faktor 2 möglich (vgl. § 55 Abs. 2 BHygV).

- 1 -

2.2. An jenen Badestellen, welche dieses Kriterium erfüllen (Beilage 2), werden sohin in der Badesaison 1999 folgende 5 Untersuchungsdurchgänge durchzuführen sein:

1. Anfang Juni
2. Mitte Juni (Beginn der Badesaison)
3. Mitte Juli
4. Ende Juli
5. Mitte August

Bei fünf durchgeführten Untersuchungsdurchgängen während der Badesaison wird eine einmalige Richtwertüberschreitung der Parameter „Gesamtkoliforme Bakterien“ oder „Fäkalkoliforme Bakterien“ an einer Badestelle „toleriert“, d.h. die Badestelle wird im Bericht der Europäischen Kommission dennoch als den Richtwerten entsprechend ausgewiesen, da 80% der Proben dieser Badestelle den Richtwerten der angeführten Parameter entsprachen (RL 76/160/EWG Art. 5 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich).

Die Untersuchungsdurchgänge zu Beginn der Badesaison und 14 Tage davor (Anfang Juni) bleiben jedenfalls unverändert, die Untersuchungen Ende Juni und Ende August können grundsätzlich entfallen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit der Probenentnahme gemäß Art. 6 Abs. 2 der RL 76/160/EWG sowie gemäß § 55 Abs. 1 BHygV 2 Wochen vor Anfang der Badesaison (sohin um den 1. Juni) zu beginnen ist.

2.3. Der Untersuchungsumfang an den Badestellen mit reduzierter Untersuchungsfrequenz bleibt grundsätzlich unverändert. Nach wie vor sind jedenfalls die im § 56 Abs. 3 BHygV angeführten Parameter zu untersuchen.

2.4. Wird an einer Badestelle mit reduzierter Untersuchungsfrequenz ein Grenzwert überschritten, muß diese Badestelle wiederum zumindest zwei Jahre mit voller Untersuchungsfrequenz untersucht werden, ehe nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren, in welchen kein Grenzwert überschritten wurde, eine neuerliche Reduzierung der Untersuchungsfrequenz möglich ist.

2.5. Beilage 3 listet jene Badestellen auf, an welchen eine Reduzierung der Untersuchungsfrequenz aufgrund der Untersuchungsergebnisse der vorangegangenen zwei Jahre nicht möglich ist.

3. Veröffentlichung der Qualität der Badegewässer im Internet:

3.1. Einzelne Länder haben bereits Informationen über die Qualität ihrer Badegewässer im Internet eingerichtet bzw. planen derartige Informationen für die Badesaison 1999.

Mit der Badesaison 1999 wird auch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf seiner Homepage Informationen über Österreichs Badegewässer anbieten. Dabei soll auf allfällige weitere diesbezügliche Homepages der Länder und auf die entsprechenden Internetseiten der Europäischen Kommission, DG XI, verwiesen werden.

3.2. Um die Informationen möglichst aktuell und möglichst rasch nach der jeweils letzten Untersuchung anbieten zu können, werden die Untersuchungsanstalten angewiesen, die Untersuchungsergebnisse nach jedem Untersuchungsdurchgang so rasch wie möglich dem jeweiligen Landeshauptmann wie auch der bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Klagenfurt zur Information des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verfügung zu stellen.

4. Bericht des Landeshauptmannes an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die abgelaufene Badesaison:

4.1. Es wird darauf hingewiesen, daß der Landeshauptmann gemäß § 9a Abs. 4 BHygG der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales einen zusammenfassenden Bericht über die abgelaufene Badesaison innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Badesaison zu übermitteln hat.

4.2. Obwohl § 9a Abs. 4 BHygG genau umschreibt, welchen Inhalt der Bericht des Landeshauptmannes aufzuweisen hat, sind die bisher der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelten Berichte von äußerst unterschiedlicher Aussagekraft.

Um zeitaufwendige Rückfragen zu vermeiden, soll der Bericht jedenfalls (zumindest) eine Gliederung nach folgenden Punkten, allenfalls zusätzlich zum Textteil in Tabellenform, aufweisen:

- genaue Bezeichnung der Badestellen mit den durchgeführten Untersuchungsdurchgängen (Zahl des jeweiligen Untersuchungsdurchgangs mit Datum);
- Anführung der einzelnen Badestellen, bei welchen ein oder mehrere Grenzwert- und/oder Richtwerte überschritten wurden, mit Angabe des jeweiligen Untersuchungsdurchgangs sowie der numerischen Angabe des Untersuchungsergebnisses (allenfalls auch Darstellung sämtlicher Überschreitungen in übersichtlicher Tabellenform);
- ob Maßnahmen aufgrund einer Grenzwert- oder Richtwertüberschreitung zu treffen waren, Ursachen für die Überschreitung, welche Maßnahmen konkret gesetzt wurden, Zeitplan für die durchzuführenden Arbeiten; ebenso, wenn allenfalls weitere Untersuchungen wie auf das Vorhandensein von Schwermetallen, Tensiden oder aufgrund von Eutrophierung durchzuführen waren;

4.3. Sollten in bestimmten Gebieten während der Badesaison außergewöhnliche Witterungsbedingungen geherrscht haben (zB besonders heftige, vom monatlichen oder täglichen Durchschnitt der Niederschläge auffallend abweichende Regenfälle), die auf die Untersuchungsergebnisse negative Auswirkungen gehabt haben dürften, so sind zutreffendenfalls bereits im Bericht des Landeshauptmannes an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterlagen einer Untersuchungsanstalt (zB Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) anzuschließen, die geeignet sind, die behaupteten außergewöhnlichen Witterungsbedingungen zu belegen. Nur bei Vorliegen geeigneter Unterlagen kann im Bericht an die Europäische Kommission auf Art. 5 Abs. 2 der RL 76/160/EWG Bezug genommen werden.

5. Grenzwertüberschreitungen:

Zur Vorgangsweise bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen wird auf die Ausführungen im Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21. Mai 1997, GZ 22.191/28-VIII/D/5/97, verwiesen, wonach die notwendigen, allenfalls zu treffenden weiteren Maßnahmen zur Vermeidung einer aus einer mangelnden Badegewässerqualität herrührenden Gesundheitsgefährdung im Einzelfall zu beurteilen bzw. zu treffen sind.

Zu überprüfen wird im Rahmen einer unmittelbar nach Feststellung der Grenzwertüberschreitung nachfolgenden Kontrolluntersuchung jedenfalls sein, ob es sich um eine einmalige Grenzwertüberschreitung gehandelt hat oder ob auch die Kontrolluntersuchung wiederum eine Grenzwertüberschreitung aufzeigt.

In beiden Fällen werden die weiteren Schritte davon abhängen, ob ein Fall unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit der Badenden vorliegt. Ein koordiniertes Vorgehen zwischen Gesundheits- und Wasserbehörden wird jedenfalls erforderlich sein.

Punkt 2 (Reduzierung der Untersuchungsfrequenz) dieses Erlasses ändert die bezug habenden Ausführungen in Punkt 4 des Erlasses des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21. Mai 1997, GZ 22.191/28-VIII/D/5/97.

Der Herr/die Frau Landeshauptmann wird gebeten, diesen Erlaß an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Hochachtungsvoll
Für die Bundesministerin
MIGHTNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN****GZ: 93.191/6-I/B/8/03**

Wien, 14. November 2003

Betreff: Bäderhygienegesetz (BHygG) – Bäderhygieneverordnung (BHygV);
„Salzwasserbäder“ –
Badewasseraufbereitung mittels Salzwasser-Elektrolyse
zur Herstellung von Chlor am Verwendungsort

**Erllass
des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

1. Salzwasserbäder im Sinne der Bäderhygieneverordnung (BGBl. II Nr. 420/1998, idF BGBl. II Nr. 149/1999 (Druckfehlerberichtigung) und BGBl. II Nr. 409/2000) sind Bäder, deren Beckenwasser eine Konzentration an Chloriden enthält, die über den in § 4 Z 2 lit. j angegebenen Höchstkonzentrationen der Bäderhygieneverordnung liegt.
2. Gemäß § 4 Z 2 lit. j BHygV sind Salzwasserbäder mit Lösungen bis vier Gewichtsprozent Natriumchlorid (NaCl) zulässig, wenn auf Grund der verwendeten Salzqualität sichergestellt ist, dass bei der Endkonzentration im Beckenwasser keine Beeinträchtigung der Aufbereitung und Desinfektion eintreten kann und keine Stoffe in Konzentrationen vorhanden sind, die die Gesundheit der Badegäste beeinträchtigen können; insbesondere ist darauf zu achten, dass der Wert des TOC im aufbereiteten Wasser 2,0 mg/l nicht übersteigt und die Bromidkonzentration im zugegebenen Salz so niedrig wie möglich ist, keinesfalls jedoch 100 mg/kg übersteigt.
3. Zur Herstellung von Chlor vor Ort können im wesentlichen zwei Arten von Elektrolyseverfahren unterschieden werden:
 - a) Verfahren, bei welchen Chlor bzw. Hypochlorit außerhalb des Badewasserkreislaufes hergestellt wird (zB „Membran-Elektrolyse“);

Abteilung I/B/8, Auskunft: Fr. Dr. HEBER, DW 4753
e-mail: astrid.heber@bmgf.gv.at

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2, Tel: +43 1 711 00, Fax +43 1 718 718 3, DVR:0017001

-2-

b) Verfahren, bei welchen Chlor bzw. Hypochlorit im Haupt- oder in einem Teilstrom des salzhaltigen Badewassers hergestellt wird (zB "Anodische Oxidation");
(Unterschiede bestehen in der Qualität der Elektroden und in dem zur Funktion erforderlichen Chloridgehalt).

4. Die Bäderhygieneverordnung lässt zur Aufbereitung des Beckenwassers u.a. das Aufbereitungsverfahren bzw. die Verfahrenskombination „Flockung – Filtration – Desinfektion (Chlorung)“ zu (§ 10 Z 1 BHygV).

Gemäß Anlage 3 (Zugelassene Desinfektionsmittel) zur Bäderhygieneverordnung ist Natriumhypochlorit zur Desinfektion von Beckenwasser zugelassen.

Steht ein Elektrolyseverfahren mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung in Einklang, ist ein Antrag auf Zulassung eines Testbetriebs für ein bisher nicht zugelassenes, neues Aufbereitungsverfahren bzw. eine neue Verfahrenskombination gemäß § 15 Abs. 3 bis 9 des Bäderhygienegesetzes, BGBl Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BG BGBl Nr. 658/1996, BGBl I Nr. 16/2000 und BGBl I Nr. 98/2001, nicht zu stellen.

5. Zum Unterschied von Aufbereitungsverfahren gemäß § 10 Z 1 BHygV ohne Zusatz von Salz, beeinflusst der stark erhöhte Natriumchloridgehalt in Salzwasserbädern die Flockung und Filtration.

Daher unterliegen Salzwasserbäder der verminderten Filtergeschwindigkeit gemäß § 23 Abs. 2 und 24 Abs.1 BHygV.

Die Filtergeschwindigkeit muss - in Abhängigkeit vom verwendeten Filter - wie folgt verringert werden:

- bei Verwendung von Einstromfiltern (Filtergeschwindigkeit bei offenen Filtern höchstens 15 m/h, bei geschlossenen Filtern höchstens 30 m/h) um mindestens 25% (§ 23 Abs. 2 BHygV) und
- bei Verwendung von Mehrschichtfiltern (Filtergeschwindigkeit höchstens 40 m/h) um mindestens 30% (§ 24 Abs.1 BHygV).

Mehrstromfilter dürfen in Salzwasserbädern nicht verwendet werden (§ 23 Abs. 3 BHygV).

6. Bei bestehenden Altbädern ist eine Änderung des in Betrieb stehenden Desinfektions- bzw. Aufbereitungsverfahrens in eine Salzwasser-Elektrolyse nur dann zulässig, wenn eine ausreichend große Filterfläche zur Verfügung steht, um die gemäß Pkt. 5 geforderte verminderte Filtergeschwindigkeit einhalten zu können.

Bei einer Umrüstung auf eine Badewasseraufbereitung mittels Salzwasser-Elektrolyse müssen überdies die unter Pkt. 7 angeführten Anforderungen erfüllt werden.

Weiters werden allfällige Korrosionsprobleme der vorhandenen Materialien zu berücksichtigen sein.

-3-

7. In neu zu errichtenden Bädern ist eine Badewasseraufbereitung mittels Salzwasser-Elektrolyse zulässig, sofern die nachstehenden Anforderungen eingehalten werden:

- a) die gemäß § 28 Abs. 2 BHygV erforderliche Dosierkapazität für Chlor wird erreicht (gemäß § 28 Abs. 2 BHygV ist für die Berechnung der für ein Hallenbad benötigten Chlormenge von einer Mindestbereitstellungsmenge von 2 g Chlor pro m³ Umwälzwasser auszugehen. Bei einem künstlichen Freibad muss eine Bereitstellungsmenge von mindestens 8 g Chlor pro m³ Umwälzwasser sichergestellt sein),
- b) der Chlorgehalt im Beckenwasser wird automatisch gemessen und geregelt und das Elektrolyseverfahren ermöglicht eine stetige Regelung,
- c) ein automatisches Mess- und Regelverfahren, welches durch den bei der Elektrolyse erzeugten Wasserstoff nicht beeinträchtigt wird, wird angewendet und weiters der entstehende Wasserstoff so abgeführt, dass sich keine explosiven Gemische bilden können,
- d) die erforderlichen Zusatzstoffe entsprechen den Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung,
- e) es werden keine Nebenprodukte, insbesondere Chlorit, Chlorat, Bromat oder Schwermetallverbindungen in gesundheitsrelevanten Konzentrationen erzeugt oder freigesetzt und
- f) bei Überschreitung der in § 4 Z 2 lit. j BHygV angegebenen Höchstkonzentrationen an Chloriden (Pkt.2) wird eine Filtergeschwindigkeit von 11,25 m/h bei offenen und von 22,5 m/h bei geschlossenen Einschichtfiltern bzw. von 28 m/h bei Mehrschichtfiltern nicht überschritten, bei gleichzeitiger Einhaltung des gemäß der Bäderhygieneverordnung erforderlichen Mindestförderstromes.

8. Für den Einsatz in Warmsprudelbeckenbädern ist eine Badewasseraufbereitung mittels Salzwasser-Elektrolyse gemäß Pkt. 3 lit b), aufgrund des geringen Wasservolumens und der damit massiv erhöhten Chlorzehrung in Verbindung mit der erhöhten Wassertemperatur und dem zusätzlichen Austrag von Chlor durch Lufteinpressung, nicht geeignet.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Für die Bundesministerin
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**GZ: 93.191/9-I/B/8/04**

Wien, 3. Mai 2004

**Erlass
des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

Betrifft: Bäderhygienegesetz (BHygG)-
Bäderhygieneverordnung (BHygV);
Tragen von Badehauben - langhaarige Badegäste
(Vermeidung von Unfällen bei Beckenwasseransaugöffnungen)

1. Bäder mit Attraktionen wie Gegenstromschwimmanlagen, Wasserfällen, Geysiren, Nackenduschen, Massagedüsen und dgl. können an den Beckenwänden wie auch am Beckenboden über Ansaugöffnungen verfügen, durch welche das Beckenwasser für den Betrieb der Attraktionen in einem Sekundärkreislauf angesaugt wird.

Diese Ansaugöffnungen sind in der Regel mit Gittern/Lochblenden abgedeckt. Dahinter kann es zu Turbulenzen des angesaugten Beckenwassers kommen.

2. Es ist nicht auszuschließen, dass Badegäste mit langen Haaren in den Bereich einer derartigen Ansaugöffnung gelangen, zB tauchend vorüberschwimmen, wodurch die Haare angesaugt werden und sich unter Umständen auch hinter den Gittern/Lochblenden verknöten können.

3. Bis zu einer schriftlichen Bestätigung des Herstellers/der Lieferfirma, dass die Ansaugöffnungen und anschließenden Rohrleitungen in Bezug auf die Strömungsgeschwindigkeiten der ÖNORM EN 13451 entsprechen bzw. bis zu einer entsprechenden Überprüfung (Haarfangprüfung) mit einer daraus resultierenden Feststellung, dass eine Gefahr für das Ansaugen von Haaren nicht besteht, empfiehlt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen -zur Vermeidung einer Gefährdung der Gesundheit der Badegäste- langhaarigen Badegästen das Tragen von Badehauben.

4. In den angeführten Bädern wären an gut sichtbarer Stelle Schilder mit der Empfehlung zum Tragen von Badehauben für langhaarige Badegäste und einer entsprechenden Begründung anzubringen und auf die Einhaltung dieser Empfehlung zu achten.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Für die Bundesministerin
AIGNER



Organisationseinheit: BMGF-I/B/8
Sachbearbeiter/in: Dr. Astrid Heber
E-Mail: astrid.heber@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4753
Fax: +43 (1) 718 718 3

GZ: BMGF-93191/0011-I/B/8/2005

Wien, 18.02.2005

Betreff: Schwimmbäder-
Bäderhygienegesetz-Gewerbeordnung 1994
Abgrenzung

**Erlass
des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

1. Der Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Vorschriften (Bäderhygienegesetz - BHygG, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 658/1996, BGBl. I Nr. 16/2000 und BGBl. I Nr. 98/2001 und Bäderhygieneverordnung - BHygV, BGBl. II Nr. 420/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 149/1999 (DFB) und BGBl. II Nr. 409/2000) umfasst grundsätzlich sämtliche Hallenbäder, künstlichen Freibäder, Warmsprudelbeckenbäder, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern, Kleinbadeteiche und Badestellen an Badegewässern, die vorwiegend Erholungs- und Sportzwecken gewidmet sind.
2. Zur Gänze vom Anwendungsbereich ausgenommen sind lediglich Bäder, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche, die für die Benützung im Rahmen einer Wohnanlage von weniger als sechs Wohneinheiten bestimmt sind (§ 1 Abs.5 BHygG bzw. § 1 Abs.6 BHygV). Den Materialien der Stammfassung des Bäderhygienegesetzes zufolge umfasst der Begriff „Wohnanlage“ auch Einfamilienhäuser.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
post@bmgf.gv.at
<http://www.bmgf.gv.at>
DVR: 2109254

3. Auf gewerbliche Bäder bzw. sonst in §1 Abs. 3 BHygG angeführte Einrichtungen finden – zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten – lediglich die Bestimmungen des II. Abschnitts (Bewilligungsbestimmungen) des Bäderhygienegesetzes keine Anwendung, der III. Abschnitt (Hygienevorschriften) des Bäderhygienegesetzes gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf Badegewässer beziehen – als Vorschriften zum Schutz der Kunden im Sinne des § 82 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994.

Für gewerberechtlich betriebene Bäder finden daher – abgesehen von der generellen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zur Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Testbetriebs gemäß § 15 Abs. 3 BHygG – ausschließlich die in Betracht kommenden gewerberechtlichen Genehmigungsvorschriften Anwendung bzw. erfolgt die behördliche Kontrolle nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

4. Eine Ausnahme von der Anwendung der Bewilligungsbestimmungen (II. Abschnitt) des Bäderhygienegesetzes besteht weiters für Bäder, die im Rahmen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen bzw. im Rahmen von Krankenanstalten betrieben werden, da für diese ebenso eigenständige Genehmigungsvorschriften bestehen (§1 Abs.4 BHygG).

5. Anlässlich eines im Mai 2004 in Bregenz stattgefundenen Koordinationsgespräches der Bundesländer wurde die Frage diskutiert, wann ein Schwimmbad der Gewerbeordnung unterliegt.

6. Zu dieser Frage ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 17. November 2004, GZ 30.599/5218-I/7/2004, eingelangt, in welcher festgestellt wird, dass die im Zusammenhang mit einem Gastgewerbebetrieb betriebenen Bäder (Hotelbäder) Teil der Ausübung des Gastgewerbes sind und der Gewerbeordnung unterliegen. Die anderen Bäder (Erlebnisbäder), sind als „öffentliche Belustigung“ im Sinne des § 2 Abs.1 Z 17 GewO 1994 anzusehen und daher vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

7. Aus der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgt, dass sämtliche Bäder bzw. sonst in §1 Abs. 3 BHygG angeführte Einrichtungen, die nicht Teil der Ausübung des Gastgewerbes sind (und auch nicht von Pkt.2 oder Pkt.4 erfasst sind) uneingeschränkt den bäderhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen. Daher sind auf zB sog. Erlebnisbäder die Bewilligungsbestimmungen des Bäderhygienegesetzes anzuwenden und unterliegen diese Bäder insbesondere auch den behördlichen Kontrollen nach dem Bäderhygienegesetz. Dies unabhängig von der Beurteilung der Frage, ob Schwimmbäder allenfalls dem Veranstaltungsrecht der Länder unterliegen.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

Organisationseinheit:	BMGF - I/B/8 (Kranken- und Kuranstalten, Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinprodukte-recht; Amtshaftung, Volksanwaltschaft)
Sachbearbeiter/in:	Dr. Astrid Heber
E-Mail:	astrid.heber@bmgf.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-
Fax:	
Geschäftszahl:	BMGF-93191/0029-I/B/8/2005
Datum:	02.09.2005
Ihr Zeichen:	

**Betreff: Erlass Kleinbadeteiche,
GZ 93.191/0025-I/B/8/2005;
Berichtigte Ausfertigung:
GZ 93.191/0029-I/B/8/2005**

**Erlass
des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurden in letzter Zeit vermehrt Fragen herangetragen, ob als Teiche ausgestaltete Schwimmbecken den Bestimmungen des Bäderhygienerechts über Schwimmbecken (Beckenbäder) oder Kleinbadeteiche unterliegen.

1. Mit der Novelle BG BGBl. Nr. 658/1996 wurde der Anwendungsbereich des Bäderhygienegesetzes - BHygG (BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 658/1996, BGBl. I Nr. 16/2000 und BGBl. I Nr. 98/2001) um Kleinbadeteiche erweitert und wurden in der Neufassung der Bäderhygieneverordnung - BHygV (BGBl. II Nr. 420/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 149/1999 (DFB) und BGBl. II Nr. 409/2000) entsprechende Durchführungsbestimmungen aufgenommen.

2. Gemäß § 2 Abs. 4 BHygG sind **Kleinbadeteiche** „künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische Einrichtungen versehene, entleerbare Teiche, deren Oberfläche kleiner als 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind; Kleinbadeteiche umfassen sowohl den Kleinbadeteich einschließlich allfällige technische Einrichtungen als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen....“.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
post@bmgf.gv.at
<http://www.bmgf.gv.at>
DVR: 2109254

a) Die Materialien zur Novelle des Bäderhygienegesetzes BGBl. Nr. 658/1996, RV 310 BlgNR 20. GP, 13f, geben Aufschluss über den Willen des Gesetzgebers:

Demnach liegen dem Begriff „Kleinbadeteiche“ im Sinne der bäderhygienerechtlichen Bestimmungen **künstlich errichtete Badebiotope** zugrunde; diese werden in der Regel am Boden komplett mit einer Spezialfolie ausgelegt und verfügen über einen tieferen, zum Schwimmen bestimmten und einen seichteren, zur Regeneration des Gewässers bestimmten Bereich.

Solche künstlich errichteten Badebiotope, bei denen die Aufbereitung bzw. „Reinigung“ des Badewassers im Wesentlichen ausschließlich durch die in ihnen lebenden Mikro- und Makroorganismen (allenfalls unterstützt durch technische Einrichtungen, wie Pumpen und dgl.) erfolgt, sollten unter dem Begriff „Kleinbadeteiche“ erfasst werden.

Durch das vergleichsweise geringe Wasservolumen und das demgegenüber hohe Belastungsprofil besteht die Möglichkeit sehr rascher Änderungen der Wasserbeschaffenheit. Das daraus resultierende Schutzbedürfnis für die Gesundheit der Badegäste führte zur Aufnahme dieser Einrichtungen in den Anwendungsbereich des Bäderhygienegesetzes.

b) Während Kleinbadeteiche im kleinen privaten Bereich vom Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Vorschriften nicht erfasst werden sollten, sah der Gesetzgeber aus hygienisch-medizinischen Gründen Handlungsbedarf für Kleinbadeteiche, die für einen größeren Personenkreis angeboten werden.

3. Die **Bewilligungsbestimmungen** des Bäderhygienegesetzes sehen für Kleinbadeteiche eine Errichtungs- als auch eine Betriebsbewilligung (§§ 3 und 4 BHygG) vor und eine behördliche Kontrolle jedenfalls einmal jährlich durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 9 BHygG).

Auf gewerbliche Kleinbadeteiche finden – zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten – lediglich die Bewilligungsbestimmungen des Bäderhygienegesetzes keine Anwendung.

Die Hygienevorschriften des Bäderhygienegesetzes, und sohin auch die Bäderhygieneverordnung, gelten als Vorschriften zum Schutz der Kunden im Sinne des § 82 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994. Die behördliche Kontrolle erfolgt nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

4. Den **Hygienebestimmungen** der bäderhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen daher

- öffentliche Kleinbadeteiche,
- gewerbliche Kleinbadeteiche und
- Kleinbadeteiche in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten.

Zugeführtes Wasser: gemäß § 12 Abs. 1 letzter Satz BHygG muss das einem Kleinbadeteich zugeführte Wasser eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass sich daraus keine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste ergeben kann.

Badewasser: gemäß § 12 Abs. 2 BHygG muss gewährleistet sein, dass das Wasser eines Kleinbadeteiches bei maximal zulässiger Belastung in bakteriologischer, parasitologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht eine solche Beschaffenheit aufweist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu erwarten ist. In Kleinbadeteichen ist mindestens ein Drittel der Oberfläche von der Badenutzung auszuschließen; die mittlere Tiefe des zum Baden bestimmten Teils hat mindestens 1,8 m zu betragen.

§ 7 BHygV enthält die für Kleinbadeteiche einzuhaltenden Grenzwerte für das Füllwasser (Abs. 1 bis 4) und das Badewasser (Abs. 7).

Weiters schreibt § 7 der BHygV vor, dass eine - je nach Größe des Kleinbadeteiches vorgegebene - Mindestmenge an Füllwasser innerhalb von 24 Stunden zugespeist werden können muss (Abs. 5) und begrenzt die tägliche Nutzung eines Kleinbadeteiches durch die „Nennbelastung“ (Personen/Tag) (Abs.6).

Die Sichttiefe darf 2 m nicht unterschreiten (Abs. 7 Z 3 lit.a).

Attraktionen in Kleinbadeteichen sind nur insoweit zulässig, als durch sie keine zusätzliche kleinräumige Belastung eintreten kann (Abs. 8).

Der Zutrittsbereich eines Kleinbadeteiches darf maximal ein Drittel der Uferlänge betragen und muss so gestaltet sein, dass eine Sedimentaufwirbelung weitestgehend unterbunden wird. Das Füttern von Wasservögeln muss unterbleiben. Fische dürfen in einem Kleinbadeteich nicht ausgesetzt werden (§ 33 BHygV).

Ausnahmen von den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung sind - soweit nicht ausdrücklich vorgesehen - nicht zulässig.

Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle hat der Inhaber eines Kleinbadeteiches u.a. dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeiten eine Person erreichbar ist, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist (§ 14 Abs. 1 BHygG), ein Betriebstagebuch geführt (§ 50 BHygV) und einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers des Kleinbadeteiches durch einen Sachverständigen der Hygiene eingeholt wird (§ 14 Abs. 2 BHygG). Näheres über das einzuholende wasserhygienische Gutachten führt § 49 BHygV aus.

5. Kleinbadeteiche unterscheiden sich von den in der ÖNORM M 6230-1 (Badegewässer, Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit – Fassung vom 1.2.1998) angeführten Teichen durch die Größe und durch die Besucherbelastung. Während die ÖNORM eine Größe des Gewässers von mindestens 3 ha vorsieht, wobei 2/3 der Oberfläche des Gewässers nach Möglichkeit für die Regeneration des Gewässers vom Badebetrieb freizuhalten sind, sind Kleinbadeteiche im Sinne des Bäderhygienegesetzes kleiner als 1,5 ha und stärker frequentiert. Die der ÖNORM zugrundeliegenden Vertrauensintervalle konnten daher nicht auch den Kleinbadeteichen zugrundegelegt werden,

vielmehr bedingten Kleinbadeteiche strengere Grenzwerte und häufigere Kontrollen.

6. Die Badewasseraufbereitung stellt einen Kreislaufprozess dar, der besonders vor Anreicherungen – vor allem mit anthropogenen Stoffen – bewahrt werden muss.

Während bei einem herkömmlichen Schwimmbecken aufgrund der Abhängigkeit zwischen „Nennbelastung“, Größe und Zweckbestimmung alle Eckdaten der Badewasseraufbereitung – wie die täglich zuzusetzende Menge an Füllwasser, die Umwälzzeit, die für eine allenfalls erforderliche Stoßchlorung bereitzustellende Mindestmenge an Chlor/m³ Umwälzwasser bis hin zur Menge der Filterspülung und zur Dimensionierung eines Rückhaltebeckens – bereits im Planungsstadium errechenbar sind, ist ein Kleinbadeteich nach dem Willen des Gesetzgebers und der Gesamtheit der angeführten bäderhygienerechtlichen Bestimmungen eine **naturnahe Biozönose**, ein Lebensraum von Pflanzen und Tieren, die die „Badewasseraufbereitung“ bewerkstelligen sollen.

Unter dem Begriff „Kleinbadeteiche“ sollten weitgehend der Natur nachempfundene Oberflächen-Wasserkörper erfasst werden, die „naturnah“ mit entsprechendem Substrat (Schotter, Bepflanzung...) ausgestattet sind, sohin ein naturnahes System darstellen, das dem jährlichen Temperaturzyklus und der Sonneneinstrahlung unterliegt und oberflächenreiche Strukturen und eine durchschnittliche Wassertemperatur aufweist.

Im Hinblick auf die naturgemäß begrenzte Regenerationsfähigkeit eines derartigen Kleinbadeteiches ist u.a. von Bedeutung, dass dieser nicht während des gesamten Jahres und auch im Sommer bei kühlerer Witterung nicht bebadet wird.

Dem selben Zweck dienen die in den bäderhygienerechtlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung eines Kleinbadeteiches (maximale Anzahl der Badenden pro Tag) und die Möglichkeit der jederzeitigen Zuspelung einer - je nach Größe des Kleinbadeteiches - näher definierten Menge an Füllwasser, um auf kurzfristig eintretende Beeinträchtigungen der Wasserqualität – sei es zB durch Badegäste oder höhere Temperaturen - reagieren zu können.

Empfohlen wird keine höhere Wassertemperatur als 23° C, gemessen 30 cm unter der Wasseroberfläche an einer repräsentativen Stelle. Bei höheren Temperaturen besteht die Gefahr des Wachstums von Krankheitserregern. Eine kurzfristig höhere Temperatur durch Sonneneinwirkung kann toleriert werden. Es sollten aber keine Schritte zur aktiven und dauerhaften Erwärmung des Badewassers in einem Kleinbadeteich über 23° C hinaus unternommen werden.

Wie aus den Materialien zum Bäderhygienegesetz hervorgeht, dient ein Kleinbadeteich teils als „biologische Kläranlage“, teils zum Schwimmen (vgl. § 12 Abs. 2 letzter Satz BHygG, § 33 erster Satz BHygV).

„Umgebaute Schwimmbecken“ mit einem daneben neu errichteten Teich zur „Aufbereitung“ entsprechen daher nicht den bäderhygienerechtlichen Bestimmungen und sind daher nicht zulässig.

7. Übergangsbestimmungen

- Bäderhygienegesetz:

a) Öffentliche Kleinbadeteiche und solche in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zum **BHygG** BGBl. Nr. 658/1996 am 1.1.1997 bereits betrieben wurden, hatten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Novelle, also bis zum 1.7.1997, eine Betriebsbewilligung zu beantragen (§ 17 Abs. 4 BHygG).

aa) Kleinbadeteiche, die als gewerbliche Betriebsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zum **BHygG** BGBl. Nr. 658/1996 am 1.1.1997 bereits genehmigt waren, mussten der Novelle bis spätestens 1. Mai 1998 entsprechen (§ 17 Abs. 7 BHygG).

- Bäderhygieneverordnung:

b) Kleinbadeteiche, die als Nebeneinrichtungen oder als gewerbliche Betriebsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der **BHygV**, BGBl. II Nr. 420/1998, am 1.12.1998 bereits genehmigt waren, dürfen in diesem Umfang und entsprechend ihrer Bewilligung weiterbetrieben werden (§ 60 Abs. 5 BHygV). Ändert sich der Umfang oder die Bewilligung dieser Kleinbadeteiche unterliegen auch sie in vollem Umfang den Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung.

bb) Öffentliche und gewerbliche Kleinbadeteiche und solche in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BHygV, BGBl. Nr. 420/1998, am 1.12.1998 noch keine Bewilligung hatten, haben der **BHygV** spätestens seit 31.12.2002 zu entsprechen (§ 60 Abs.6 BHygV).

Mit Ausnahme der Kleinbadeteiche unter b) und sofern sich der Umfang und ihre Bewilligung seither nicht geändert haben, **haben sohin sämtliche Kleinbadeteiche (öffentliche, gewerbliche und solche in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten) spätestens seit 31.12.2002 den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung zu entsprechen.**

Kleinbadeteiche, die den bäderhygienerechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sind für die unter Pkt. 4 angeführten Nutzungsbereiche nicht zugelassen.

Für die Bundesministerin:
IV Dr. Sylvia Füzsi

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

Organisationseinheit: BMGF - I/8 (Kranken- und Kuranstalten, Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinprodukterecht; Amtshaftung, Volksanwaltschaft)
Sachbearbeiter/in: Dr. Astrid Heber
E-Mail: astrid.heber@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4753
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-93191/0019-I/8/8/2006
Datum: 09.03.2006
Ihr Zeichen:

**Betreff: Bäderhygienegesetz-Bäderhygieneverordnung;
Erlass "UV-Bestrahlung in der Badewasseraufbereitung"**

Erlass**des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde die Frage herangetragen, ob zur Badewasseraufbereitung zusätzlich zu einem nach der Bäderhygieneverordnung zugelassenen Aufbereitungsverfahren der Einsatz einer UV-Anlage zur Anwendung gelangen darf.

Dazu teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen mit:

1. Im Gegensatz zur UV-Desinfektion von Trinkwasser durch sog. „Niederdruckstrahler“ werden zur UV-Bestrahlung von Badewasser sog. „Mitteldruckstrahler“ zum Abbau von Chlorverbindungen durch Photooxidation angeboten.
2. Die Applikationen bei Trink- und die bei Badewasser sind nicht miteinander vergleichbar, vielmehr völlig unterschiedlich.
3. Auf Grund der Wirkungsweise von UV-Mitteldruckstrahlung und der Reaktionen im Badewasser ist das Verfahren als chemischer Aufbereitungsschritt zu sehen. Selbst wenn die UV-Bestrahlung zusätzlich zu einem nach der Bäderhygieneverordnung zugelassenen Aufbereitungsverfahren zur Anwendung gelangt, stellt ihr Einsatz einen zusätzlichen Verfahrensschritt und in Verbindung mit einem bereits zugelassenen Aufbereitungsverfahren eine Verfahrenskombination dar, die nach der Bäderhygieneverordnung zur Aufbereitung des Beckenwassers nicht zugelassen ist.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
post@bmgf.gv.at
<http://www.bmgf.gv.at>
DVR: 2109254

Die Literatur gibt noch zu wenig Aufschluss über den Einsatz/die Wirksamkeit von UV-Anlagen in der Badewasseraufbereitung bzw. über den behaupteten Abbau von Chlorverbindungen und über allenfalls unerwünschte Nebenprodukte. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Stoffe mit gentoxischem Potential speziell im Badewasser als Medium mit komplexer Zusammensetzung gebildet werden.

4. Der Einsatz einer UV-Anlage in der Badewasseraufbereitung ist daher nach den geltenden Bäderhygienerechtlichen Vorschriften nicht zulässig und wäre im Hinblick auf einen allfällig zukünftig zuzulassenden Einsatz daher jedenfalls zunächst in einem Testbetrieb nach § 15 Abs.3 BHygG durchzuführen.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Clemens-Martin Auer

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

Organisationseinheit: BMGF - I/8 (Kranken- und
Kuranstalten, Arzneimittel-,
Apotheken- und
Medizinprodukterrecht; Amtshaftung,
Volksanwaltschaft)
Sachbearbeiter/in: Dr. Astrid Heber
E-Mail: astrid.heber@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-93191/0033-I/B/8/2006
Datum: 02.06.2006
Ihr Zeichen:

**Betreff: Schwimmbäder -
Abgrenzung Bäderhygienegesetz-Gewerbeordnung 1994;
Änderung des Erlasses GZ 93191/11-I/B/8/2005 vom 18.2.2005**

**Erlass
Des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

I. Mit Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 18.2.2005, GZ 93191/11-I/B/8/2005, erfolgte - unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 17. November 2004 zum Anwendungsbereich der Gewerbeordnung in Bezug auf Schwimmbäder - eine zusammenfassende Klarstellung zur Anwendung der bäderhygienerechtlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen auf Schwimmbäder.

II. Nach Vorliegen eines Gutachtens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Frage, ob Schwimmbäder, die nicht Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage auf dem Gebiet des Gastgewerbes sind, gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 GewO 1994 als „öffentliche Belustigung“ nicht unter den Anwendungsbereich der GewO 1994 fallen, wird der Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 18.2.2005, GZ 93191/11-I/B/8/2005, wie folgt abgeändert und die Punkte 5 bis 7 dieses Erlasses durch die nachstehenden Ausführungen ersetzt:

„5. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat die kompetenzrechtliche Einordnung des Betriebes von Bädern geprüft und ist in seinem Gutachten vom 22. Dezember 2005, GZ 600.619/0041-V/A/5/2005, zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb von Schwimmbädern unter den

Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) fällt.

6. Mit Erlass vom 12. Jänner 2006, GZ 30.599/0387-I/7/2005, teilte das Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit seine auf Grund dieses Gutachtens geänderte Rechtsansicht mit, wonach der Betrieb von Bädern als (freies) Gewerbe anzusehen ist.

7. Daraus ergibt sich, dass nicht nur die im Zusammenhang mit einem Gastgewerbebetrieb betriebenen Bäder (Hotelbäder) dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 unterliegen - wie seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in seiner Stellungnahme vom 17. November 2004 vertreten -, sondern auch andere Bäder (Erlebnisbäder) dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung unterliegen können (und nicht als „öffentliche Belustigung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 17 GewO 1994 anzusehen sind).

8. Aus der geänderten Rechtsansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 12. Jänner 2006 folgt, dass auch sog. Erlebnisbäder gewerbsmäßig betrieben werden können; auf die entsprechenden Ausführungen in Pkt. 3 hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 und des Bäderhygienegesetzes wird verwiesen."

III. Die restlichen Ausführungen des Erlasses (Punkte 1 bis 4) des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 18.2.2005, GZ 93191/11-I/B/8/2005, bleiben unberührt.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten.

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt